



KANTON
URI

URI STIMMT!

Kantonale Volksabstimmung vom 25. September 2022

- zur Totalrevision des Gesetzes über die obligatorische Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz; GVG) Seite 5 ff.
- zur Totalrevision des Gesetzes über Schule und Bildung (Bildungsgesetz) Seite 18 ff.
- zum Kredit für das Hochwasserschutzprojekt Erstfeld innerorts Seite 46 ff.
- zum Kredit für die Nebenbauten auf dem Areal des Kantonsspitals Uri Seite 62 ff.

Abstimmungsvorlagen

Totalrevision des Gesetzes über die obligatorische Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz; GVG)

Das geltende Gesetz über die obligatorische Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz; GVG) ist seit beinahe 30 Jahren im Wortlaut unverändert in Kraft. Es zeigen sich Alterungsspuren in der Gesetzesformulierung, Unklarheiten in verfahrenstechnischer Hinsicht und Nachholbedarf bei der sprachlichen Verständlichkeit der Begriffe und Definitionen. Eine Überarbeitung drängt sich auf. Die vorliegende Totalrevision beinhaltet grossmehrheitlich formelle Änderungen und bezweckt, das Gesetz rechtssicherer, übersichtlicher und für die Bürgerinnen und Bürger verständlicher und besser lesbar zu machen. Das Gesetz wird einer Totalrevision unterzogen und wieder auf den neusten Stand gebracht.

Landrat und Regierungsrat beantragen den Stimmberechtigten, der Totalrevision des Gesetzes über die obligatorische Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz; GVG) zuzustimmen.

Abstimmungsbotschaft Seiten 5–11

Abstimmungstext Seiten 12–17

Totalrevision des Gesetzes über Schule und Bildung (Bildungsgesetz)

Das Bildungssystem, wie es heute im Kanton Uri gelebt wird, ist breit akzeptiert, bewährt und erfolgreich. Es soll wieder ein zeitgemässes Gesetzeskleid in Form eines umfassenden Bildungsgesetzes erhalten, das ausreichend Raum lässt für die in jüngster Vergangenheit angestossenen Vorhaben und Entwicklungen. Diesem Zweck dient die Totalrevision des Gesetzes über Schule und Bildung.

Landrat und Regierungsrat beantragen den Stimmberechtigten, der Totalrevision des Gesetzes über Schule und Bildung (Bildungsgesetz) zuzustimmen.

Abstimmungsbotschaft Seiten 18–26

Abstimmungstext Seiten 27–45

Kredit für das Hochwasserschutzprojekt Erstfeld innerorts

In der Gemeinde Erstfeld soll der Hochwasserschutz verbessert werden. Ziel ist es, das Siedlungsgebiet vor 100-jährlichen Ereignissen zu schützen. Das Projekt umfasst drei Massnahmen: eine neue Hochwasserableitung in der Gotthardstrasse, einen Entlastungskorridor bis zum Walenbrunnen sowie Schutzmassnahmen im Einzugsgebiet (u. a. Geschiebesammler) mit neuen Ausgaben in der Höhe von insgesamt 1 720 000 Franken (+/–10 Prozent).

Landrat und Regierungsrat beantragen den Stimmberechtigten, dem Kredit von 1 720 000 Franken (+/–10 Prozent) für das Hochwasserschutzprojekt Erstfeld innerorts zuzustimmen.

Abstimmungsbotschaft Seiten 46–60

Abstimmungstext Seite 61

Kredit für die Nebenbauten auf dem Areal des Kantonsspitals Uri

Das Kantonsspital Uri hat vom Kanton den Leistungsauftrag, den Rettungsdienst im Kanton sicherzustellen. Im Jahr 2020 wurde der Rettungsdienst im Interesse der Urner Bevölkerung ausgebaut. Heute steht eine grössere Anzahl Fahrzeuge im Einsatz. Dies macht den Bau einer angepassten Einstellhalle notwendig. Vorgesehen ist, dass die Halle an den heutigen Trakt A, dem sogenannten alten Spital, angebaut wird. Daneben sind im alten Spital weitere bauliche Veränderungen für Nutzungsanpassungen vorgesehen, wie der Einbau einer Komfortlüftung. All diese baulichen Massnahmen verursachen neue Ausgaben in der Höhe von 1 910 000 Franken (+/–10 Prozent).

Landrat und Regierungsrat beantragen den Stimmberechtigten, dem Kredit von 1 910 000 Franken (+/–10 Prozent) für die Nebenbauten auf dem Areal des Kantonsspitals Uri zuzustimmen.

Abstimmungsbotschaft Seiten 62–73

Abstimmungstext Seite 74



BOTSCHAFT

zur Totalrevision des Gesetzes über die obligatorische Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz; GVG)

(Volksabstimmung vom 25. September 2022)

Kurzfassung

Die Unwetter im Jahr 1987 trafen den Kanton Uri hart. Im Rahmen der Schadensbehebung hat sich gezeigt, dass die dadurch entstandenen Schäden an Gebäuden nicht allesamt von Versicherungen gedeckt wurden, da zahlreiche Gebäude in Uri infolge Fehlens eines Gebäudeversicherungsobligatoriums über keinen oder nicht genügenden Versicherungsschutz verfügten. Mit der Inkraftsetzung des Gesetzes über die obligatorische Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz; RB 40.1402) per 1. Januar 1993 wurde sichergestellt, dass alle im Kanton Uri gelegenen Gebäude wertrichtig gegen Feuer- und Elementarschäden versichert sind.

Der Kanton Uri ist aufgrund seiner Topografie verschiedenen Elementarrisiken wie z. B. Hochwasser, Steinschlag und Lawinen besonders stark ausgesetzt. Das Gebäudeversicherungsgesetz hat sich in verschiedenen Ereignissen bewährt und sichergestellt, dass ein verursachter Schaden auch von den Versicherungen getragen wurde. Seit der Inkraftsetzung des Gebäudeversicherungsgesetzes im Jahr 1993 zeigen sich aber in der Praxis Gesetzeslücken und Unsicherheiten im Hinblick auf das Rechtsverfahren. Auch hat es in der Art, wie Gesetze formuliert werden (z. B. geschlechtsneutrale Formulierung), verschiedene Veränderungen gegeben. Eine Modernisierung und moderate Überarbeitung des Gesetzes sind nun angezeigt.

Die vorliegende Totalrevision beinhaltet demzufolge grossmehrheitlich formelle Änderungen und bezweckt, das Gesetz rechtssicherer, übersichtlicher und für die Bürgerinnen und Bürger verständlicher und besser lesbar zu machen. Da beinahe alle Artikel von diesen formellen Änderungen betroffen sind, wird das Gesetz einer Totalrevision unterzogen.

Der Landrat hat am 30. März 2022 mit 57:0 Stimmen das Gesetz zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Totalrevision des Gebäudeversicherungsgesetzes anzunehmen.



Ausführlicher Bericht

I. Geschichtlicher Hintergrund

Unwetter 1987 Das Unwetter im Jahr 1987 richtete im ganzen Kanton Uri grosse Schäden an der Landschaft, der Infrastruktur und unzähligen Gebäuden an. Nebst grossem Leid, das das Unwetter mit sich brachte, hat es aber auch eindrücklich aufgezeigt, dass im Kanton Uri zum damaligen Zeitpunkt aufgrund des Fehlens einer Gebäudeversicherungspflicht zahlreiche Gebäude unter- oder teilweise gar nicht gegen Elementarschäden versichert waren.

In der Folge arbeitete der Regierungsrat ein Gesetz für die Einführung einer obligatorischen Gebäudeversicherung aus. Die Vorlage des Gebäudeversicherungsobligatoriums verfolgte das Ziel, dass mit einer Gebäudeversicherungspflicht Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer bei einem Feuer oder einem Elementarereignis schadlos gehalten werden. Das Gesetz sah zudem den Verzicht auf eine kantonale Gebäudeversicherung vor und nahm die Privatversicherungen für den Abschluss der Versicherungen in die Pflicht, dies, um der Privatwirtschaft den Vorrang zu geben und nicht weitere Staatsstellen aufzubauen. Das Gebäudeversicherungsgesetz wurde in der Volksabstimmung vom 7. März 1993 angenommen.

Erfahrung mit dem Gebäudeversicherungsgesetz

Das Gebäudeversicherungsgesetz kam nicht nur bei Einzelfällen zur Anwendung, sondern wurde insbesondere bei grösseren Naturereignissen, z. B. in den Jahren 1997 und 2005, immer wieder auf die Probe gestellt und hat sich bestens bewährt. Vor allem durch die Schäden des Unwetters im Sommer 2005 konnte festgestellt werden, dass die Versicherungspflicht im Kanton befolgt wurde und die Gebäude wertrichtig versichert sind. Trotzdem zeigten sich seit Inkraftsetzung des Gesetzes in der Praxisanwendung verschiedene

marginale Gesetzeslücken und Unsicherheiten im Hinblick auf das Rechtsverfahren.

II. Totalrevision des Gesetzes über die obligatorische Gebäudeversicherung

Ausgangslage Nachdem das Gesetz beinahe 30 Jahre im Wortlaut unverändert in Kraft ist, drängt sich nun aber eine Überarbeitung auf. Es zeigen sich Alterungsspuren in der Gesetzesformulierung, Unklarheiten in verfahrenstechnischer Hinsicht und Nachholbedarf bei der sprachlichen Verständlichkeit der Begriffe und Definitionen. Mit einer Totalrevision soll das Gebäudeversicherungsgesetz wieder auf den neusten Stand gebracht werden.

Ziel der Totalrevision Mit der Revision des Gebäudeversicherungsgesetzes werden folgende Hauptziele verfolgt:

- Das Gesetz soll im Hinblick auf das Verwaltungsverfahren in gesetzestechnischer Hinsicht auf das sich inzwischen ebenfalls geänderte übergeordnete Recht angepasst werden. Dies betrifft besonders die Tätigkeiten der Gebäudeversicherungskommission in Bezug auf Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen.
- Um die Verständlichkeit des gesetzlichen Inhalts zu verbessern, wurden einige Artikel aktualisiert, präzisiert, ergänzt oder detailliert. Das bedeutet, diese Artikel wurden mit aktuellen Begriffen ausgestattet und mit Ergänzungen präzisiert oder die Definitionen wurden verfeinert.
- Im Laufe der 30 Jahre haben sich auch die Formulierungen (z. B. geschlechtsneutrale Formulierung), Begriffe und Bezeichnungen verändert. Sprachliche und textliche Anpassungen sind sinnvoll und tragen zur Lesbarkeit und Aktualisierung des Gebäudeversicherungsgesetzes bei.

Insgesamt wird das Gebäudeversicherungsgesetz rechtssicherer, übersichtlicher und für die Bürgerinnen und Bürger besser und verständlicher lesbar. Da von diesen zumeist formellen Änderungen die Mehrheit der Artikel betroffen ist, drängt sich formell eine Totalrevision auf.

III. Frage nach dem Versicherungs- bzw. Leistungsanbieter

Im Bereich der Versicherung von Gebäuden gegen Feuer- und Elementarschäden bestehen in der Schweiz zwei verschiedene Modelle. In 19 Kantonen wurde ein rechtliches Monopol geschaffen und die Gebäude werden über eine öffentlich-rechtliche kantonale Gebäudeversicherung versichert. Der Kanton Uri zählt zusammen mit sechs anderen Kantonen zu denjenigen Kantonen, die zwar eine Versicherungspflicht für Gebäude kennen, aber über kein Versicherungsmonopol verfügen. Der Vollzug der Versicherungsleistung wurde der schweizerischen Privatassekuranz übertragen. Diese Lösung hat sich bis heute sehr gut bewährt, dies nicht zuletzt deswegen, weil der Kanton Uri aufgrund seiner Topografie verschiedenen Elementarrisiken (Hochwasser, Steinerschlag, Lawinen usw.) besonders ausgesetzt ist und der Staat bei einer staatlichen Versicherungslösung diese Risiken alleine hätte tragen müssen. Die 1993 geltenden Argumente, auf ein Versicherungsmonopol zu verzichten, überzeugen noch heute:

- Das besondere Schadenpotenzial durch die Topografie und die Ausgesetztheit des Kantons Uri gegenüber Elementarrisiken sind gemessen an der relativ kleinen Bevölkerung sehr hohe finanzielle Risiken.
- In den Kantonen ohne eigene Gebäudeversicherung sind Prämientarif und Deckungsumfang der Elementarschadenversicherung gemäss Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunterneh-

men (VAG; SR 961.01) gesetzlich geregelt und vereinheitlicht. So nimmt die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) aufgrund der von den Versicherungsunternehmen vorgelegten Tarife und Berechnungsgrundlagen eine Prüfung vor.

- Bei beiden Modellsystemen kommt eine Präventionsabgabe bzw. ein Präventionsbeitrag auf den Wert der Liegenschaft (UR: 5 Rappen von je 1 000 Franken der brandversicherten Gebäudeversicherungssumme). Jährlich fliessen somit rund 1 250 000 Franken inklusive Extrasubventionen der Versicherungen an die Urner Feuerwehren (Feuerlöschfonds).
- Eine kantonale Gebäudeversicherung auf der «grünen Wiese» aufzubauen, ist ein schwieriges und teures Unterfangen und für Uri nicht verkräftbar. Die notwendige hohe Reserve- und Kapitalbildung würde den Staatshaushalt zu stark belasten und sich wiederum in höheren Prämien niederschlagen. Die historisch gewachsenen Monopolversicherungskantone konnten sich diese Sicherheiten über die Jahrzehnte aufbauen.
- Ein Vollzug über die Privatassekuranz bringt für die Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer Vorteile. Sie haben die Möglichkeit, sich im freien Markt für ein Versicherungsunternehmen (Wettbewerb) zu entscheiden und die Policen mit anderen Versicherungsleistungen zu kombinieren bzw. zu optimieren (Rabatte). Dadurch entstehen auch Synergien mit anderen (Sach-)Versicherungen. Kundinnen und Kunden von Privatversicherungen profitieren von einer grösseren Freiheit bei der Gestaltung der Versicherungsleistungen, von sehr differenzierten Produkten und der Möglichkeit, die Versicherung zu wechseln.

Aus den genannten Gründen erachten es der Regierungsrat und der Landrat als richtig, am bewährten System festzuhalten.

ANTRAG

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Vorlage anzunehmen.

Beilage

– Vorlage für die Volksabstimmung



GESETZ
über die obligatorische Gebäudeversicherung
(Gebäudeversicherungsgesetz; GVG)
(vom ...)

40.1402

Das Volk des Kantons Uri,
gestützt auf Artikel 90 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Uri¹,
beschliesst:

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 1 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt, die im Kanton Uri gelegenen Gebäude wertrichtig gegen Feuer- und Elementarschäden zu versichern.

Artikel 2 Definitionen

¹ Gebäude ist jedes nicht bewegliche Erzeugnis der Bautätigkeit samt seinen Bestandteilen, das überdacht ist, nutzbaren Raum birgt und als Dauereinrichtung erstellt wurde. Auch der Rohbau für ein Gebäude im oben erwähnten Sinn fällt unter diesen Begriff.

² Feuerschäden sind Schäden, die entstehen durch Brand, Rauch, Blitzschlag oder Explosion.

³ Elementarschäden sind die in der Aufsichtsverordnung² aufgezählten versicherten Elementarschäden.

⁴ Der Neuwert entspricht den Kosten für die Erstellung des Gebäudes als einzeln erstelltes Objekt in der gleichen Art und Grösse, bei gleichem Ausbaustandard und zu ortsüblichen Preisen am Tag der Schätzung.

⁵ Der Zeitwert entspricht dem Wert, den das Gebäude zum Zeitpunkt eines Schadens noch besitzt. Dabei wird vom Neuwert des Gebäudes der Wertverlust auf Grundlage von Alter und Abnutzung abgezogen.

¹ RB 1.1101

² SR 961.011

2. Abschnitt: **Versicherungspflicht**

Artikel 3 Grundsatz

Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind verpflichtet, Gebäude gegen Feuer- und Elementarschäden bei einem Versicherungsunternehmen gemäss dem Versicherungsaufsichtsgesetz³ zu versichern.

Artikel 4 Ausnahmen

¹ Von der Versicherungspflicht sind ausgenommen:

- a) Gebäude des Bundes und seiner Anstalten;
- b) Kirchen und Kapellen;
- c) Gebäude, deren Neuwert unter 50 000 Franken liegt.

² Auf Gesuch hin von der Versicherungspflicht ausgenommen sind:

- a) Alpgebäude und Ställe, die für die Landwirtschaft nicht mehr betriebsnotwendig und keinem anderen Zweck nutzbar gemacht worden sind;
- b) Objekte, die leer stehen, nicht mehr benutzt werden und zum Abbruch bestimmt sind.

³ Auf Antrag der kantonalen Gebäudeversicherungskommission kann der Regierungsrat weitere Gebäude oder Gebäudearten von der Versicherungspflicht ausnehmen, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen.

3. Abschnitt: **Beginn und Ende der Versicherungspflicht und Versicherungswert**

Artikel 5 Beginn und Ende der Versicherungspflicht

¹ Neubauten sowie wertvermehrende Um- und Erneuerungsbauten sind mit dem Beginn der Bauarbeiten zu versichern.

² Die Versicherungspflicht endet mit dem Abbruch oder Totalschaden eines Gebäudes oder mit Gewährung einer Ausnahme nach Artikel 4.

Artikel 6 Neuwert, Zeitwert

¹ Die Gebäude sind zum Neuwert zu versichern.

³ SR 961.01

² Beträgt der Zeitwert beim Versicherungsabschluss weniger als 50 Prozent des Neuwerts, kann die Versicherung zum Zeitwert abgeschlossen werden.

Artikel 7 Jährliche Summenanpassung

Die Versicherung zum Neuwert ist so abzuschliessen, dass die Versicherungssumme jährlich der Entwicklung des Zürcher Indexes der Wohnbaupreise angepasst wird.

4. Abschnitt: **Durchführung der Versicherung**

Artikel 8 Vereinbarung mit privaten Versicherungsunternehmen

¹ Der Regierungsrat schliesst mit den Versicherungsunternehmen, die im Kanton Uri eine Feuer- und Elementarversicherung anbieten und im Schweizerischen Versicherungsverband (SVV) zusammengeschlossen sind, eine Vereinbarung ab. Weitere Versicherungsunternehmen, die im Kanton Uri eine Feuer- und Elementarversicherung anbieten möchten, sind verpflichtet, sich dieser Vereinbarung anzuschliessen.

² In der Vereinbarung ist zu regeln, dass die Versicherungsunternehmen:

- a) alle bei ihnen beantragten Gebäudeversicherungen einzeln oder gemeinsam gestützt auf die Prämienverfügung der Eidgenössischen Finanzaufsicht (FINMA) für alle Versicherungsunternehmen einheitlich und verbindlich sowie nach den Bedingungen dieses Gesetzes abschliessen;
- b) gemeinsam und auf ihre Kosten eine Fachstelle einsetzen, der sie alle bei ihnen versicherten oder zur Versicherung beantragten Gebäude zur Ermittlung des Versicherungswerts im Sinne des Artikels 6 zur fachkundigen Schätzung melden;
- c) Fälle, in denen die Gebäudeeigentümerin oder der Gebäudeeigentümer den von der Fachstelle ermittelten Versicherungswert nicht akzeptiert, der kantonalen Gebäudeversicherungskommission melden;
- d) der kantonalen Gebäudeversicherungskommission jährlich einen Bericht über die Durchführung dieses Gesetzes erstatten; und
- e) Risiken, die von keinem Versicherungsunternehmen einzeln übernommen werden, gemeinsam tragen.

³ Mit der Vereinbarung garantiert der Kanton den beteiligten Versicherungsunternehmen, ausstehende Prämien der obligatorischen Feuer- und Elementarversicherung zu übernehmen. Hat das Versicherungsunternehmen die Prämienleistung der Feuer- und Elementarversicherung fruchtlos gepfändet oder erscheint eine Betreibung aussichtslos, so bezahlt der Kanton dem Versicherungsunternehmen die ausstehende Prämie, wenn dieses mit einer schriftlichen Abtretungserklärung den Kanton ermächtigt, die Prämienleistung für sich einzufordern.

⁴ Mit der Übernahme der Prämienleistung durch den Kanton gemäss Absatz 3 verpflichten sich die Versicherungsunternehmen, die Versicherungsleistung für die obligatorische Feuer- und Elementarversicherung für die Versicherungsnehmerin oder den Versicherungsnehmer weder aufzuheben noch zu suspendieren.

⁵ Für die Prämienbeträge gemäss Absatz 3, die der Kanton bezahlt hat, steht ihm ein gesetzliches Pfandrecht am versicherten Gebäude zu. Dieses Pfandrecht ist innerhalb eines Jahrs nach Bezahlung der Prämie durch den Kanton im Grundbuch einzutragen.

Artikel 9 Auskunftspflicht

Die Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer sind verpflichtet, den kantonalen Vollzugsorganen und der Fachstelle Auskunft zu erteilen. Sie haben den Mitarbeitenden der Fachstelle zur Ermittlung des Versicherungswerts Zutritt ins Gebäude zu gewähren.

Artikel 10 Ersatzlösung

Kommt die Vereinbarung nach Artikel 8 nicht zustande oder wird sie aufgehoben, trifft der Landrat auf dem Verordnungsweg eine Ersatzlösung.

5. Abschnitt: **Vollzug**

Artikel 11 Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über den Vollzug dieses Gesetzes aus.

² Überdies hat er:

- a) die kantonale Gebäudeversicherungskommission zu wählen; und
- b) die Vereinbarung mit den privaten Versicherungsunternehmen abzuschliessen.

³ Der Regierungsrat kann zum Vollzug dieses Gesetzes ein Reglement erlassen.

Artikel 12 Kantonale Gebäudeversicherungskommission

¹ Die kantonale Gebäudeversicherungskommission besteht aus dem Präsidium und zwei bis vier Mitgliedern.

² Sie vollzieht dieses Gesetz und ist für alle Aufgaben zuständig, soweit nicht ausdrücklich ein anderes Organ zuständig ist.

³ Die kantonale Gebäudeversicherungskommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie kann Stichprobenkontrollen durchführen, eine amtliche Versicherungskontrolle wird nicht geführt;
- b) sie bewilligt Ausnahmen von der Versicherungspflicht gemäss Artikel 4 Absatz 2;
- c) sie erhebt bei Widerhandlung gegen den Artikel 16 gegen die Gebäudeeigentümerin oder den Gebäudeeigentümer Strafanzeige; oder
- d) sie kann für Tätigkeiten Gebühren gemäss Gebührenverordnung⁴ erheben.

⁴ Die Vorsteherin oder der Vorsteher der zuständigen Direktion⁵ führt den Vorsitz der Kommission. Das zuständige Amt⁶ führt das Sekretariat.

Artikel 13 Zuständiges Amt

Das zuständige Amt⁷ klärt bei jedem Liegenschaftsschätzungsfall ab, ob eine Feuer- und Elementarversicherung besteht. Es meldet der kantonalen Gebäudeversicherungskommission alle Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer, die keine Feuer- und Elementarversicherung für Gebäude nachweisen können.

Artikel 14 Datenaustausch

Die Fachstelle und das zuständige Amt⁸ geben einander im Einzelfall oder im Abrufverfahren die Daten weiter, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen.

Artikel 15 Rechtspflege

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁹.

⁴ RB 3.2512

⁵ Finanzdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁶ Direktionssekretariat Finanzdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁷ Amt für Steuern; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁸ Amt für Steuern; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁹ RB 2.2345

6. Abschnitt: **Strafbestimmungen**

Artikel 16

¹ Mit Busse wird bestraft, wer:

- a) die Versicherungspflicht verletzt (Art. 3 und 4);
- b) die Regelung über den Beginn und das Ende der Versicherungspflicht missachtet (Art. 5);
- c) die Versicherung nicht zum vorgeschriebenen Wert abschliesst (Art. 6) sowie
- d) die Versicherung zum Neuwert nicht mit einer jährlichen Summenanpassung abschliesst (Art. 7);
- e) die Auskunftspflicht verletzt oder den Zutritt verweigert (Art. 9).

² Die Strafverfolgung richtet sich nach den Bestimmungen über die ordentliche Strafrechtspflege.

7. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 17 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 7. März 1993 über die obligatorische Gebäudeversicherung¹⁰ wird aufgehoben.

Artikel 18 Inkrafttreten

Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung. Es tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Urban Camenzind
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

¹⁰RB 40.1402

BOTSCHAFT

zur Totalrevision des Gesetzes über Schule und Bildung (Bildungsgesetz)

(Volksabstimmung vom 25. September 2022)

Kurzfassung

Das Bildungssystem, wie es heute im Kanton Uri gelebt wird, ist breit akzeptiert, bewährt und erfolgreich. Es soll wieder ein zeitgemässes Gesetzeskleid in Form eines umfassenden Bildungsgesetzes erhalten, das ausreichend Raum lässt für die in jüngster Vergangenheit angestossenen Vorhaben und Entwicklungen. Diesem Zweck dient die Revision des Gesetzes über Schule und Bildung (Schulgesetz; RB 10.1111). Sie führt das Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (BWG; RB 70.1101), das in der Folge – unter Auslagerung einzelner Bestimmungen in die Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (BWV; RB 70.1103) – aufgehoben wird, mit dem revidierten Gesetz zusammen. Gleichzeitig werden einige volksschulspezifische Gesetzesnormen aus dem bisherigen Gesetz in die Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung; RB 10.1115) verschoben, wodurch sich Schnittstellen und Doppelspurigkeiten bereinigen lassen.

Obschon die Revision keine umfassenden materiellen Eingriffe in das bestehende System anstrebt, sieht sie in einigen (wenigen) Bereichen durchaus materielle Neuerungen vor. Diese betreffen zur Hauptsache die Zuständigkeit bei der Bewilligung und der Aufsicht von Privatschulen, die (finanzielle) Förderung der Forschung durch den Kanton, die Ausweitung der Förderung des freiwilligen Musikunterrichts auch auf die nachobligatorische Schulzeit, die Förderung von Tagesstrukturen und Tagesschulen durch Kanton und

Gemeinden, die Sicherstellung des Zugangs zur Schulsozialarbeit für alle Schülerinnen und Schüler, die Gewährung von Langzeiturlaub für Schülerinnen und Schüler sowie eine faire Altersentlastung neu auch für Teilzeitlehrpersonen. Weiter verankert die Revision die Funktion und die Aufgaben der Schulleitungen, die Schulischen Heilpädagoginnen/Heilpädagogen und therapeutisch ausgebildeten Fachpersonen und Assistenzpersonen sowie die Schulsekretariate auf Gesetzesstufe. Im Bereich der besonderen Förderung wird der in Uri seit langem erfolgreich gelebte Grundsatz «Integration vor Separation» ins Gesetz aufgenommen.

Während die Folgen des revidierten Gesetzes in organisatorischer und personeller Hinsicht für Kanton und Gemeinden in einem moderaten Rahmen bleiben dürften, sind punktuell substanzielle finanzielle Auswirkungen möglich. Diese betreffen vorab zusätzliche Kosten für den Kanton im Bereich der Förderung der Forschung sowie zusätzliche Kosten für Kanton und Gemeinden für Tagesstrukturen und Tagesschulen, sofern solche Angebote geschaffen und sofern von den Nutzerinnen und Nutzern keine kostendeckenden Beiträge für diese Angebote erhoben werden. Weitere zusätzliche Kosten im Vergleich zu heute entstehen dort, wo der Zugang zur Schulsozialarbeit noch nicht geschaffen wurde, sowie mit Blick auf die neue Altersreduktion auch für Teilzeitlehrpersonen.

Der Landrat hat am 15. Juni 2022 mit 55:0 Stimmen (0 Enthaltungen) das revidierte Gesetz über Schule und Bildung (Bildungsgesetz) zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, das Bildungsgesetz anzunehmen.

Ausführlicher Bericht

Ausgangslage In den vergangenen 20 Jahren hat sich die Volksschule weiterentwickelt und die Rahmenbedingungen haben sich verändert. Das hat dazu geführt, dass im Gesetz über Schule und Bildung (Schulgesetz; RB 10.1111) vom 2. März 1997 und in der Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung; RB 10.1115) vom 22. April 1998 einige Bestimmungen überkommen sind und auch einige Neuerungen angezeigt sind. Gleichzeitig sind nicht mehr stimmige Begrifflichkeiten zu bereinigen und Schnittstellen bzw. Doppelspurigkeiten zwischen Schulgesetz und Schulverordnung zum einen und zwischen Schulgesetz und Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (BWG; RB 70.1101) zum anderen zu beheben. Aus diesem Grund hat der Regierungsrat mit dem Regierungsprogramm 2020 bis 2024+ die Revision von Schulgesetz und BWG samt Anschlussgesetzgebung angestossen.

Grundzüge der Vorlage Die vorliegende Revision will dem im Kanton breit akzeptierten, bewährten und erfolgreichen Bildungssystem, wie es heute gelebt wird, wieder ein modernes Gesetzeskleid geben, das ausreichend Raum lässt für die in der jüngsten Vergangenheit angestossenen Vorhaben und Entwicklungen. Das bedeutet vorab, dass die Revision zu grossen Teilen formaler Natur ist, weshalb auch die generellen Normen zur Bildung in der Verfassung des Kantons Uri (RB 1.1101) unverändert fortbestehen können. Der eine Teil dieser formalen Revision betrifft die Integration des BWG ins Schulgesetz; das BWG wird in der Folge aufgehoben, wobei jene Normen, die nicht ins Bildungsgesetz einfliessen, weil sie spezifische Belange der Berufsbildung regeln, in die bestehende Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (BWV; RB 70.1103) integriert werden. Der andere Teil der formalen Revision betrifft die Verschiebung von volksschulspezifischen Gesetzesnormen aus

dem Schulgesetz in die Schulverordnung. Auf diese Weise erhält der Kanton Uri ein modernes, umfassendes Bildungsgesetz, das alle Bereiche der Bildung regelt.

Wichtigste materielle Änderungen

Obschon die Revision keine umfassenden materiellen Eingriffe in das bestehende System anstrebt, sieht sie in einigen Bereichen materielle Neuerungen vor.

Bewilligung und Aufsicht von Privatschulen

Gemäss bisherigem Recht ist es Sache des Erziehungsrats, Privatschulen zu bewilligen und zu beaufsichtigen. Neu gilt, dass sich die Bewilligungs- und Aufsichtspflicht des Erziehungsrats nur noch auf Privatschulen, an denen die obligatorische Schulpflicht erfüllt werden kann, erstrecken. Die Bewilligung und die Aufsicht für Privatschulen im Bereich der Sekundarstufe II obliegen sodann dem Regierungsrat, und zwar in Analogie zum Umstand, dass die aktuell zwei öffentlichen Urner Schulen auf Sekundarstufe II Schulen des Kantons sind und nicht in die Zuständigkeit des Erziehungsrats fallen.

Förderung der Forschung

Für die im Rahmen des Regierungsprogramms 2016 bis 2020+ vom Urner Regierungsrat angestrebte langfristige Etablierung der physischen Präsenz eines Bildungs- bzw. Forschungsinstituts aus dem Hochschul- bzw. universitären Bereich ist eine gesetzliche Grundlage erforderlich; diese sollte bis Ende 2022 bereit sein, zumal Ende 2022 die dreijährige Pilotphase des sich im Aufbau befindlichen Instituts «Kulturen der Alpen» an der Universität Luzern in Altdorf ausläuft. Ebenfalls in einer Pilotprojektphase befindet sich zurzeit das Logistikum Schweiz in Altdorf. Die neue gesetzliche Formulierung ist so gestaltet, dass sowohl eine kantonale Trägerschaft als auch ein Institut des Bundes, das in Uri angesiedelt wird, mit öffentlichen Mitteln unterstützt werden können.

Förderung des freiwilligen Musikunterrichts

Im freiwilligen Musikunterricht finanziert der Kanton den Unterricht für Schülerinnen und Schüler von Volksschule und Sekundarstufe II durch Beiträge mit; das bestehende Gesetz selber spricht indes nur vom freiwilligen Musikunterricht für Schülerinnen und Schüler der Volksschule. Zudem regelt es zwar, dass Kanton und Gemeinden gemeinsam den freiwilligen Musikunterricht fördern; während es die kantonalen Aufgaben benennt (Leistung von finanziellen Beiträgen), macht es jedoch keine Aussage zu den kommunalen. Entsprechend sind neu auch die kommunalen Aufgaben benannt (Bereitstellung von Räumlichkeiten), und der Fokus der Förderung des freiwilligen Musikunterrichts richtet sich explizit auch auf die Lernenden der nachobligatorischen Schule.

Förderung von Tagesstrukturen und Tagesschulen

Das revidierte Gesetz verankert Tagesstrukturen (ergänzendes schulisches Angebot) und Tagesschulen (kombiniertes, verbundenes Angebot) neu auf Gesetzesstufe. Ein bedarfsgerechtes Angebot lässt den Schulträgern maximalen Spielraum in der praktischen Ausgestaltung. Zudem ist der Kanton neu verpflichtet, die kommunalen Tagesstrukturen und Tagesschulen finanziell zu unterstützen. Mit diesen neuen Bestimmungen schafft das Gesetz die rechtliche Grundlage, um die Forderung der Motion Céline Huber, Altdorf, zur Stärkung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Uri auf dem Gebiet der schulergänzenden Kinderbetreuung einzulösen.

Zugang zur Schulsozialarbeit

Gemäss heutiger Rechtslage haben die Schulträger keine Verpflichtung, Schulsozialarbeit anzubieten. Den Zugang zur Schulsozialarbeit geschaffen haben indes bereits acht von 15 kommunalen Schulen: Altdorf, Attinghausen, Erstfeld, Isenthal, Kreisschule Seedorf, Kreisschule Ursern, Primarschule Seedorf und Schattdorf. Davon profitieren heute schon über 70 Prozent der

Schülerinnen und Schüler der Volksschule. Aus Gründen der Chancengerechtigkeit sollen nun alle Schülerinnen und Schüler (inklusive erste drei Jahre des Gymnasiums) einen Zugang zur Schulsozialarbeit erhalten.

Gewährung von Langzeiturlaub

Gemäss geltenden Rechtsgrundlagen ist in der Schule die Möglichkeit zu Langzeiturlaub für Schülerinnen und Schüler schon heute grundsätzlich gegeben. Das Ermessen für die Schulräte ist indes gross, woraus sich eine teils fundamental unterschiedliche Praxis in den Gemeinden ergibt. Ein neuer Artikel nimmt eine Norm ins Gesetz auf, wonach die Möglichkeit des Langzeiturlaubs für Schülerinnen und Schüler gegeben ist. Die Details zu Umfang und Gewährung des Urlaubs sind hernach auf Verordnungsstufe zu regeln.

Altersentlastung für Teilzeitlehrpersonen

Bei Lehrpersonen mit Vollpensum beträgt die Reduktion ab dem 55. Altersjahr zwei Lektionen, ab dem 60. Altersjahr drei Lektionen. Bei Lehrpersonen im Teilpensum beträgt die anteilmässige Reduktion ab dem 55. Altersjahr eine Lektion, ab dem 60. Altersjahr zwei Lektionen. Durch diese Regelung sind Lehrpersonen mit einem hohen Teilzeitpensum massiv schlechter gestellt als Vollzeitlehrpersonen zum einen und als Lehrpersonen mit einem kleinen Pensum zum anderen. Diese Benachteiligung von Teilzeitlehrpersonen behebt das revidierte Gesetz.

Gesetzliche Verankerung von Schulleitung und schulischem Personal

Der Schulleitung kommt im Alltag eine zentrale Aufgabe zu, und die Schulverordnung weist der Schulleitung zahlreiche Kompetenzen zu. Auf Gesetzesebene war die Funktion der Schulleitung bisher aber noch nicht geregelt; daher wird der Kernauftrag pädagogische, personelle und betriebliche Führung und Entwicklung neu im Gesetz verankert. Ebenso im Gesetz verankert werden Schulische Heilpädagoginnen/Heilpädagogen,

therapeutisch ausgebildete Fachpersonen und das Assistenzpersonal sowie Schulsekretariate.

Besondere Förderung

In den vergangenen 20 Jahren haben sich die Förderungsmassnahmen und die Sonderpädagogik massiv verändert. Diese Veränderungen wurden in den verschiedenen rechtlichen Grundlagen ergänzt. Zudem ist der Kanton per Volksentscheid dem Sonderpädagogikkonkordat beigetreten; damit hat er sich unter anderem dem Grundsatz «Integration vor Separation» verpflichtet. Dieser Grundsatz wird nun auch im revidierten Gesetz verankert.

Gesetzliche Verankerung der Basisstufe

Gemäss heutiger Rechtslage können die Schulen eine Basisstufe führen. Diese umfasst zwei Kindergartenjahre und die ersten beiden Jahre der Primarstufe. Sie wird neu im Gesetz explizit erwähnt.

Dienste

Die Bestimmungen im Kapitel der Schuldienste werden auf den aktuellen Stand gebracht und um den Auftrag des Schulpsychologischen Diensts ergänzt. Ins Gesetz integriert wird zudem die bestehende Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.

Rechtsweg

Das revidierte Gesetz lässt neu auch die Möglichkeit offen, in den Verordnungen einen anderen Rechtsweg als den bisherigen zu benennen. Zudem ist der Erziehungsrat künftig nicht mehr Beschwerdeinstanz für personalrechtliche Verfügungen des Schulrats.

Wirkungen der Revision

Während die Folgen des revidierten Gesetzes in organisatorischer und personeller Hinsicht für Kanton und Gemeinden in einem moderaten Rahmen bleiben, sind punktuell substanzielle finanzielle Auswirkungen möglich. Diese betreffen zunächst zusätzliche Kosten für

den Kanton im Bereich der Förderung der Forschung sowie zusätzliche Kosten für Kanton und Gemeinden für die Schaffung von Tagesstrukturen und Tagesschulen, sofern solche Angebote geschaffen und sofern von den Nutzerinnen und Nutzern keine kostendeckenden Beiträge erhoben werden.

Weitere zusätzliche Kosten für Kanton und Gemeinden entstehen durch die neue Regelung zur fairen Altersreduktion bei Teilzeitlehrpersonen sowie überall dort, wo der Zugang zur Schulsozialarbeit noch nicht geschaffen worden ist. Bei der Altersreduktion entstünden jährliche Mehrkosten in Höhe von geschätzten 150 000 Franken. Davon würde rund ein Drittel, also rund 50 000 Franken, auf den Kanton entfallen (via Erhöhung der Schülerpauschale); der andere Teil, rund 100 000 Franken, verbliebe den Gemeinden. Bei der Schulsozialarbeit ist mit künftigen Gesamtkosten von jährlich rund 450 000 Franken zu rechnen. Davon würde rund ein Drittel, also 150 000 Franken, auf den Kanton entfallen (via Erhöhung der Schülerpauschale); der andere Teil, 300 000 Franken, verbliebe den Gemeinden. Diese Kosten tragen die Gemeinden aber zum grossen Teil schon heute, da bereits die Mehrheit der kommunalen Schulen den Zugang zur Schulsozialarbeit geschaffen hat (ohne finanzielle Beiträge des Kantons).

Zwingende Mehrkosten für die Gemeinden verursacht die Gesetzesrevision somit lediglich bei der Altersreduktion für Teilzeitlehrpersonen und bei der Schulsozialarbeit. Da der Kanton im Zuge der Revision indes einen Teil der in vielen Gemeinden schon heute anfallenden Kosten der Schulsozialarbeit übernehmen wird, dürfte die Revision für die Gemeinden insgesamt kostenneutral ausfallen.

ANTRAG

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, das revidierte Gesetz über Schule und Bildung (Bildungsgesetz) anzunehmen.

Beilage

– Vorlage für die Volksabstimmung



GESETZ über Schule und Bildung (Bildungsgesetz)

(vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 42 und Artikel 90 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Uri¹,

beschliesst:

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Bildung und Erziehung an den öffentlichen Schulen, die Privatschulen sowie andere Bildungsbereiche.

Artikel 2 Bildungsziele

¹ Die Schule dient der Bildung und Erziehung der Lernenden.

² Bildung ist ein umfassender und lebenslanger Prozess, der die Menschen in ihren geistigen, körperlichen, seelischen, kulturellen und sozialen Fähigkeiten altersgemäss fördert und von ihnen Lern- und Leistungsbereitschaft fordert. Das gesamte Bildungswesen weiss sich der christlichen, humanistischen und demokratischen Tradition verpflichtet.

³ Alle Bildungsstätten und Lernorte vermitteln ihren Lernenden die für ihr Leben nötigen Kompetenzen. Die Kompetenzbereiche und Unterrichtsformen passen sich gesellschaftlichen Anforderungen an und berücksichtigen den Erwerb neuer Kulturtechniken.

⁴ Die Bildungsstätten und Lernorte achten die geschlechtliche und kulturelle Identität der Lernenden und geben ihnen Werte weiter, die sie zu einem verantwortlichen Verhalten gegenüber den Menschen und der Umwelt befähigen.

¹ RB 1.1101

Artikel 3 Begriffe

¹ Als öffentliche Schulen gelten die von den Einwohnergemeinden, den Gemeindeverbänden oder dem Kanton geführten Schulen.

² Als private Schulen gelten alle nicht öffentlichen Schulen.

³ Als Lernende gelten alle Schülerinnen und Schüler, Studierenden und Lernenden, die ein schulisches Angebot nach diesem Gesetz nutzen.

⁴ Als Eltern gelten die Personen, denen die elterliche Sorge zusteht und die berechtigt sind, das Kind bei Entscheiden in Belangen der Ausbildung zu vertreten.

2. Kapitel: **TRÄGERSCHAFT DER SCHULEN**

Artikel 4 Einwohnergemeinden

¹ Die Einwohnergemeinden sind Trägerinnen der Volksschule.

² Erweisen sich die selbstständige Führung einer Schule, Filialschule, Schulart, Schulstufe oder eine besondere Unterrichtsform zur Förderung von Kindern mit Schul- oder Lernschwierigkeiten sowie mit ausserordentlichen Begabungen als unzweckmässig, so hat die Gemeinde den Besuch durch Zusammenschluss mit einer andern Schule oder durch Vereinbarung sicherzustellen. Der Regierungsrat kann Gemeinden zur Zusammenarbeit verpflichten.

Artikel 5 Kanton

¹ Der Kanton führt eine Mittelschule und ein Berufs- und Weiterbildungszentrum.

² Der Landrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

³ Der Regierungsrat bestimmt die Höhe der Schulgelder.

⁴ Der Regierungsrat kann Schulgeld- und Leistungsvereinbarungen abschliessen, um Lernenden den Zugang zu ausserkantonalen Schulen und Bildungsstätten der Sekundarstufe II sicherzustellen. Er ist abschliessend zuständig, die damit verbundenen Ausgaben zu bewilligen.

Artikel 6 Privatschulen

¹ Privatschulen, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, benötigen eine Bewilligung des Erziehungsrats.

² Privatschulen im Bereich der Sekundarstufe II benötigen eine Bewilligung des Regierungsrats.

³ Die Bewilligung wird erteilt, wenn die an die öffentlichen Schulen gestellten Anforderungen erfüllt sind.

⁴ Privatschulen unterliegen der Aufsicht der jeweiligen Bewilligungsbehörde.

⁵ Der Kanton kann mit bewilligten Privatschulen Leistungsvereinbarungen abschliessen und finanzielle Beiträge gewähren.

3. Kapitel: **EINZELNE BILDUNGSSTUFEN**

1. Abschnitt: **Volksschule**

Artikel 7 Gliederung

Die Volksschule umfasst:

- a) das freiwillige erste Jahr und das obligatorische zweite Jahr des Kindergartens;
- b) die Primarstufe;
- c) die Sekundarstufe I;
- d) besondere Organisationsformen zur Förderung von Lernenden.

Artikel 8 Kindergarten

¹ Der Kindergarten ist die erste Stufe der Volksschule und dauert im Minimum ein Jahr.

² Er fördert das Kind auf spielerische Art in seiner Entwicklung und hilft ihm, schulreif für die Primarschule und gemeinschaftsfähig zu werden.

³ Die Einwohnergemeinden ermöglichen allen Kindern den Besuch von einem zusätzlichen Jahr vor dem Eintritt in den obligatorischen Kindergarten.

⁴ Der Landrat regelt die Möglichkeit und die Voraussetzungen, um den Kindergarten und die ersten ein bis zwei Jahre der Primarstufe in einer gemeinsamen Abteilung zu führen.

Artikel 9 Primarstufe

¹ Die Primarstufe vermittelt wichtige, grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen. Sie bereitet auf die Sekundarstufe I vor. Sie schafft die Grundlagen für die Urteilsfähigkeit, das selbstständige Denken sowie das eigenverantwortliche und soziale Handeln.

² Sie umfasst sechs Schuljahre.

Artikel 10 Sekundarstufe I
a) Gliederung

¹ Die Sekundarstufe I umfasst:

- a) die dreijährige Oberstufe;
- b) die ersten zwei Klassen des Gymnasiums.

² Oberstufe und Gymnasium schliessen an die sechste Klasse der Primarstufe an.

Artikel 11 b) Zweck

Die Sekundarstufe I vermittelt den Lernenden eine niveauspezifische Ausbildung, die ihnen den Eintritt in eine berufliche Grundbildung oder in eine weiterführende Schule ermöglicht. Sie fördert ihre Handlungsfähigkeit und ihr Verantwortungsbewusstsein.

2. Abschnitt: **Sekundarstufe II****Artikel 12** Gliederung

Die Sekundarstufe II umfasst:

- a) die Maturitätsschulen;
- b) die Berufsfachschulen;
- c) die Lehrbetriebe;
- d) andere berufsorientierte und allgemeinbildende Schulen und Lernorte.

Artikel 13 Maturitätsschulen

¹ Die Maturitätsschulen vermitteln eine umfassende Allgemeinbildung nach humanistischen, sozialen und demokratischen Grundsätzen.

² Sie bereiten auf das Hochschulstudium vor und ermöglichen den Zutritt zu höheren Bildungslehrgängen.

Artikel 14 Berufsfachschule

¹ Die Berufsfachschule vermittelt die schulische Bildung. Diese besteht aus beruflichem und allgemeinbildendem Unterricht.

² Der Kanton sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot an Berufsfachschulunterricht.

3. Abschnitt: **Tertiärstufe**

Artikel 15 Hochschulen und höhere Berufsbildung

¹ Die Bildungsangebote auf der Tertiärstufe schliessen an die Ausbildungsgänge der Sekundarstufe II an.

² Der Landrat kann beschliessen, Hochschulen zu führen und Bildungsgänge im Bereich der höheren Berufsbildung anzubieten.

³ Der Regierungsrat kann Schulgeldvereinbarungen abschliessen, um für Lernende aus dem Kanton Uri den Zugang zu ausserkantonalen Bildungsangeboten der Tertiärstufe sicherzustellen. Er ist abschliessend zuständig, die damit verbundenen Ausgaben zu beschliessen.

⁴ Der Kanton fördert die Forschung, die wissenschaftliche Weiterbildung sowie den Wissens- und Technologietransfer.

⁵ Der Regierungsrat beschliesst über Beteiligungen, Pilotprojekte und andere Formen der Zusammenarbeit im tertiären Bildungsbereich. Es gelten die ordentlichen Finanzkompetenzen.

⁶ Der Landrat kann durch Verordnung die Lernenden zur Kostenbeteiligung verpflichten.

4. Abschnitt: **Weiterbildung**

Artikel 16 Allgemeine und berufsorientierte Weiterbildung

¹ Die Weiterbildung vermittelt im Sinne des lebenslangen Lernens Kompetenzen, die zur Bewältigung der sich wandelnden Anforderungen der Gesellschaft notwendig sind.

² Der Kanton und die Gemeinden fördern die allgemeine Weiterbildung.

³ Der Kanton sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot an berufsorientierter Weiterbildung.

5. Abschnitt: **Musikunterricht**

Artikel 17 Freiwilliger Musikunterricht

¹ Der Kanton und die Gemeinden stellen gemeinsam ein Angebot des freiwilligen Musikunterrichts sicher.

² Der Kanton unterstützt den freiwilligen Musikunterricht für Lernende der Volksschule und der Sekundarstufe II durch Beiträge.

³ Die Gemeinden stellen auf ihre Kosten Beschaffung und Unterhalt der nötigen Infrastruktur sicher.

4. Kapitel: **SCHULPFLICHT**

Artikel 18 Beginn der Schulpflicht

¹ Jedes im Kanton Uri wohnhafte Kind, das bis zum 31. Juli das fünfte Altersjahr vollendet, wird mit Beginn des nächsten Schuljahrs schulpflichtig.

² Erfüllt das Kind das fünfte Altersjahr nach dem 31. März, können die Eltern es um ein Jahr in der Schulpflicht zurückstellen. Sie haben ihren Entscheid der vom Schulrat bezeichneten Stelle rechtzeitig in schriftlicher Form mitzuteilen.

³ Absatz 1 und 2 gelten sinngemäss auch für den Eintritt in das vorgängige freiwillige Kindergartenjahr.

Artikel 19 Dauer der Schulpflicht

¹ Die Schulpflicht dauert zehn Jahre, längstens aber bis zum Beenden der 3. Klasse der Oberstufe bzw. der 3. Klasse des Gymnasiums.

² Die letzten drei Jahre der Schulpflicht können an der Mittelschule absolviert werden.

Artikel 20 Vorzeitige Entlassung

Lernende, die wenigstens neun Schuljahre abgeschlossen haben, können vom Schulrat aus wichtigen Gründen vorzeitig aus der Schulpflicht entlassen werden. Bei seinem Entscheid zieht er die Eltern und Sachverständige bei.

Artikel 21 Erfüllungsort

¹ Die Schulpflicht ist am Ort zu erfüllen, an dem sich das Kind ständig aufhält.

² In besonderen Fällen regeln die beteiligten Gemeinden den Erfüllungsort abweichend durch Vereinbarung.

Artikel 22 Unentgeltlichkeit

¹ Für den Unterricht an der öffentlichen Volksschule und in den ersten drei Gymnasialklassen darf von den Lernenden kein Schulgeld verlangt werden.

² Die Wohnsitzgemeinde übernimmt das entsprechende Schulgeld.

³ Lernende können an den Kosten für Exkursionen, besondere Unterrichtswochen oder für elektronische Infrastruktur beteiligt werden, soweit ihnen Einsparungen erwachsen oder wesentliche Vorteile entstehen.

Artikel 23 Privatschulunterricht und privater Unterricht

¹ Die Eltern können ihre Kinder an bewilligten Privatschulen unterrichten lassen. Sie teilen das dem Schulrat mit.

² Privater Unterricht (Homeschooling) ist ausgeschlossen.

Artikel 24 Besondere Förderung

¹ Um alle Lernenden entsprechend ihren Begabungen und körperlichen Eigenheiten zu fördern, treffen die Schulen mit Unterstützung des Kantons geeignete Massnahmen.

² Die besondere Förderung aller Lernenden erfolgt in der Regel integrativ.

³ Der Landrat regelt die besondere Förderung und das sonderpädagogische Angebot durch Verordnung.

Artikel 25 Sonderschulen und Heime
a) Grundsatz

- ¹ Lernende mit besonderem Bildungsbedarf besuchen eine Sonderschule, wenn:
- a) sie nicht mehr vom Regelunterricht profitieren können oder das soziale Gefüge der Klasse erheblich beeinträchtigen;
 - b) der Besuch für die Förderung und für die Erfüllung des Bildungsauftrags geeignet, erforderlich und zumutbar ist.

² Der Landrat regelt das Verfahren für die Abklärung und die Zuweisung der Lernenden zur Sonderschulung durch Verordnung.

Artikel 26 b) Organisation

¹ Der Kanton führt oder unterstützt Sonderschulen und Heime. Er kann die Gemeinden zu angemessenen Leistungen beziehen.

² Der Regierungsrat kann Schulgeldvereinbarungen abschliessen, um Lernenden aus dem Kanton Uri den Zugang zu ausserkantonalen Sonderschulen und Heimen sicherzustellen. Er ist abschliessend zuständig, die damit verbundenen Ausgaben zu beschliessen. Der Landrat regelt die Kostenaufteilung zwischen dem Kanton, den Gemeinden und allfälligen unterstützungspflichtigen Dritten durch Verordnung.

5. Kapitel: **ORGANISATION DER SCHULE**

Artikel 27 Tagesstrukturen und Tagesschulen

¹ Tagesstrukturen sind Betreuungsangebote, die Lernende ergänzend zum Unterricht besuchen können.

² In Tagesschulen werden Unterricht und Betreuung durch pädagogische, organisatorische und personelle Massnahmen verbunden und an mehreren Tagen pro Woche angeboten.

³ Die Gemeinden und der Kanton können in ihrem Zuständigkeitsbereich alleine oder mit Dritten ein bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung stellen. Der Kanton unterstützt Angebote der Gemeinden mit Beiträgen.

⁴ Der Besuch ist freiwillig. Für Angebote ausserhalb der Unterrichtszeiten gemäss Stundenplan können Beiträge erhoben werden.

Artikel 28 Langzeiturlaub

¹ Während der obligatorischen Schulzeit kann Lernenden einmalig ein Langzeiturlaub für die Dauer eines Unterrichtsquartals gewährt werden.

² Der Landrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.

6. Kapitel: **DIENSTE****Artikel 29** Beratung

Kanton und Gemeinden treffen Massnahmen zur Beratung von Schulbehörden, Schulleitungen, Lehrpersonen, Lernenden sowie Eltern.

Artikel 30 Schulsozialarbeit

¹ Die Schulträger stellen in der Volksschule den Zugang zur Schulsozialarbeit sicher.

² Die Schulsozialarbeit steht Lernenden, Lehrpersonen, Schulleitungen, Eltern und Fachstellen der Jugendarbeit beratend zur Verfügung. Sie hat zum Ziel, die Lernenden in der individuellen und sozialen Entwicklung der Persönlichkeit zu beraten, zu begleiten, zu stärken und zu fördern.

Artikel 31 Schulpsychologischer Dienst

¹ Der Kanton führt einen schulpsychologischen Dienst, der den Schulbehörden, Schulleitungen, Lehrpersonen, Eltern sowie Lernenden zur Verfügung steht.

² Der Schulpsychologische Dienst führt Abklärungen durch, erstellt Gutachten und leistet Beratung für die besondere Förderung gemäss Artikel 24.

Artikel 32 Schulmedizinischer Dienst

¹ Kanton und Gemeinden fördern in der Volksschule die Gesundheit der Lernenden durch die Führung eines Schulmedizinischen Diensts.

² Der Schulmedizinische Dienst umfasst die Bereiche Schularzt und Schulzahnarzt.

Artikel 33 Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

¹ Der Kanton sorgt für eine Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.

² Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung unterstützt Jugendliche und Erwachsene bei der Berufs- und Studienwahl sowie bei der Gestaltung der beruflichen Laufbahn.

Artikel 34 Weitere Dienste

Der Landrat kann die Aufgaben der Schul- und Beratungsdienste durch Verordnung weiter ausführen und zusätzliche Dienste einführen.

7. Kapitel: **MASSNAHMEN ZUR ERLEICHTERUNG DER AUSBILDUNG****Artikel 35** Transport, Verpflegung und Unterkunft

Die Gemeinden sorgen für den Transport, die Verpflegung und die Unterkunft von Lernenden der Volksschule mit unzumutbarem Schulweg.

Artikel 36 Ausbildungsbeiträge

¹ Der Kanton leistet Personen, deren finanzielle Leistungsfähigkeit nicht ausreicht, Beiträge an die Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten während der Ausbildung nach der Volksschulzeit.

² Der Landrat regelt die Art und die Höhe der Ausbildungsbeiträge sowie die Voraussetzungen für den Bezug durch Verordnung.

8. Kapitel: **INFRASTRUKTUREN
(SCHULANLAGEN UND SCHULEINRICHTUNGEN)****Artikel 37** Schulanlagen

Die Schulträger erstellen und unterhalten die für einen zeitgemässen Unterricht erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen.

Artikel 38 Schulbibliotheken

¹ Die Schulträger führen Schulbibliotheken.

² Sie können diese Aufgabe an Dritte übertragen.

Artikel 39 Didaktisches Zentrum

¹ Die Gemeinden führen ein didaktisches Zentrum.

² Sie können diese Aufgabe an Dritte übertragen.

³ Der Kanton fördert das didaktische Zentrum durch Beiträge.

9. Kapitel: **ELTERN UND LERNENDE**1. Abschnitt: **Eltern****Artikel 40** Zusammenarbeit

Schule, andere Bildungsstätten und Eltern arbeiten zum Wohle des Kinds in Bildung und Erziehung zusammen. Sie pflegen ein kooperatives Verhältnis zueinander und informieren sich gegenseitig über die Entwicklung des Kinds.

Artikel 41 Rechte

¹ Die Eltern werden regelmässig über die Lernfortschritte, Arbeits- und Sozialverhalten in geeigneter Weise orientiert.

² Die Lehrpersonen geben ihnen Gelegenheit zur Aussprache zur schulischen Entwicklung, insbesondere bei Promotionen, dem Treffen besonderer Massnahmen oder bei schwerwiegendem disziplinarischem Fehlverhalten.

³ Die Eltern können nach Absprache mit der Lehrperson den Unterricht besuchen.

Artikel 42 Verletzung von Schulpflichten

¹ Mit Busse von 100 bis 5000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Kind an der Erfüllung seiner Schulpflicht hindert, indem sie oder er das Kind:

- a) ohne Bewilligung vom Schulbesuch fernhält;
- b) nicht in die Schule oder Klasse schickt, in die es eingeteilt ist;
- c) in einer nicht bewilligten Privatschule unterrichten lässt.

² In leichten Fällen kann von einer Strafe abgesehen und eine Verwarnung ausgesprochen werden.

2. Abschnitt: **Lernende**

Artikel 43 Recht auf Unterricht

Jedes schulpflichtige Kind hat im Rahmen des bestehenden Bildungsangebots das Recht auf einen geeigneten Unterricht, der seinem Alter und seinen Fähigkeiten entspricht und dessen Anforderungen es erfüllt.

Artikel 44 Pflichten der Lernenden

Die Lernenden:

- a) sind ihrem Alter und ihrer Schulstufe entsprechend für ihren Bildungsprozess mitverantwortlich;
- b) tragen mit ihrem Verhalten zum Erfolg des Unterrichts sowie der Klassen und Schulgemeinschaft bei;
- c) besuchen alle obligatorischen Fächer, besonderen Veranstaltungen, Projektwochen, Exkursionen, Lager und Schulveranstaltungen. Vorbehalten bleibt eine Dispensation oder ein Urlaub aus wichtigem Grund im Einzelfall;
- d) halten die Weisungen der Lehrperson, Schulleitung sowie der Schulbehörde ein und tragen zu Material und Einrichtung Sorge.

Artikel 45 Disziplinarmaßnahmen

¹ Gegen Lernende, deren Verhalten zu Beanstandungen Anlass gibt, können erzieherisch sinnvolle Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden.

² Die schwerste Disziplinarmaßnahme ist der Ausschluss aus der Schule. Während der ersten neun Jahre der obligatorischen Schulzeit ist der Ausschluss aus der Schule mit der Anordnung einer anderen geeigneten Schulung oder erzieherisch sinnvollen Massnahme zu verbinden.

³ Der Landrat regelt durch Verordnung die Massnahmen, die Zuständigkeiten und das Verfahren in Disziplinarfragen.

10. Kapitel: **SCHULISCHES PERSONAL**

1. Abschnitt: **Lehrpersonen**

Artikel 46 Aufgabe

Die Lehrperson ist beauftragt, die ihr anvertrauten Lernenden entsprechend den Zielsetzungen dieses Gesetzes und des Berufsauftrags zu bilden und zu erziehen. Sie erfüllt diese Aufgabe in Zusammenarbeit mit den Eltern, dem Lehrerkollegium und den Schulinstanzen.

Artikel 47 Zulassung zum Schuldienst

¹ Zum Schuldienst an den Volksschulen wird zugelassen, wer die Lehrbewilligung der zuständigen Direktion² besitzt.

² Die Lehrbewilligung wird nur Personen erteilt, die über eine ausreichende Ausbildung, genügende Gesundheit und die für die Unterrichtstätigkeit erforderliche charakterliche Eignung verfügen.

Artikel 48 Entzug der Zulassung

¹ Die zuständige Direktion³ kann Lehrpersonen aus wichtigen Gründen die Lehrbewilligung entziehen.

² Als wichtige Gründe gelten namentlich ungenügende Lehrfähigkeit, grobe Pflichtvernachlässigung oder ein Verhalten, das sich mit der Stellung als Lehr- und Erziehungsperson nicht verträgt.

Artikel 49 Wahl und Anstellungsverhältnis

¹ Lehrpersonen dürfen nur mit einer gültigen Lehrbewilligung angestellt werden.

² Vor der Anstellung von schulischem Personal muss ein Sonderprivatauszug aus dem Strafregister eingeholt werden.

² Bildungs- und Kulturdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

³ Bildungs- und Kulturdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

³ Vor Abschluss des Arbeitsvertrags werden am letzten Arbeitsort Referenzen eingeholt. Können keine Referenzen eingeholt werden, werden Erkundigungen über die Berufszulassung angestellt.

Artikel 50 Altersreduktion

¹ Ab dem 55. Altersjahr wird das Pflichtpensum bei einem Anstellungsgrad ab 30 Prozent um 7 Prozent und ab dem 60. Altersjahr um 10 Prozent reduziert.

² Die Reduktion wird ab jenem Jahr gewährt, in dem das Altersjahr erfüllt wird.

2. Abschnitt: **Weiteres Personal**

Artikel 51 Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen und Fachkräfte für Therapie

Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen und therapeutisch ausgebildete Fachpersonen sind in ihren Rechten und Pflichten den Lehrpersonen gleichgestellt.

Artikel 52 Assistenzpersonal

¹ Assistenzpersonen arbeiten als nicht pädagogisch ausgebildetes Personal im Schulunterricht mit.

² Die Assistenzperson übernimmt Aufgaben, die ihr durch die Lehrperson zugewiesen werden. Dies können die aktive Mithilfe und Präsenz im Unterricht oder die Betreuung einzelner Lernenden sein.

³ Assistenzpersonen dürfen nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden wie Stellvertretungen von Lehrpersonen, Übernahme von Unterrichtssequenzen, Verantwortung für die Förderung eines Kinds, einer Gruppe oder einer Klasse oder die Bearbeitung von komplexen Situationen.

11. Kapitel: **SCHULINSTANZEN**

1. Abschnitt: **Gemeindeinstanzen**

Artikel 53 Schulrat
a) Wahl und Zusammensetzung

Wahl und Zusammensetzung des Schulrates richten sich im Rahmen der Verfassung des Kantons Uri und des Gemeindegesetzes⁴ nach der Gemeindegesetzgebung.

Artikel 54 b) Zuständigkeiten

¹ Der Schulrat organisiert und führt die Schule in strategischer Hinsicht.

² Er erfüllt alle Aufgaben des Schulträgers, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Artikel 55 Kreisschulrat

¹ Gemeinden, die sich zur gemeinsamen Führung einer Schule, einer Schulart oder Schulstufe zusammengeschlossen haben, können einen Kreisschulrat wählen, in dem die angeschlossenen Gemeinden angemessen vertreten sind.

² Die Aufgabe des Kreisschulrates richtet sich im Einzelnen sinngemäss nach den für den Schulrat geltenden Bestimmungen.

Artikel 56 Schulleitung

¹ Die Schulen werden operativ von Schulleitungen gemäss den kantonalen Vorgaben geführt.

² Die Schulleitung ist für die pädagogische, personelle und betriebliche Führung und Entwicklung der Schule verantwortlich. Sie wird dabei vom Schulsekretariat unterstützt.

³ Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Schulleitung im Einzelnen regelt die Anstellungsbehörde.

⁴ RB 1.1111

2. Abschnitt: **Kantonale Instanzen**

Artikel 57 Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über das gesamte Schul- und Bildungswesen im Kanton aus.

² Er nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugewiesen sind.

Artikel 58 Zuständige Direktion

¹ Die zuständige Direktion⁵ leitet das gesamte Schul- und Bildungswesen des Kantons.

² Sie hat:

- a) für die Planung und Koordination im Schul- und Bildungsbereich zu sorgen;
- b) die vom Regierungsrat und Erziehungsrat erlassenen Beschlüsse zu vollziehen und
- c) die Lehrbewilligung für den Schuldienst an den Volksschulen zu erteilen und zu entziehen.

Artikel 59 Erziehungsrat a) Wahl und Zusammensetzung

Wahl und Zusammensetzung des Erziehungsrats richten sich nach der Verfassung des Kantons Uri.

Artikel 60 b) Zuständigkeiten

¹ Der Erziehungsrat übt im Rahmen der Gesetzgebung die unmittelbare Aufsicht über das Volksschulwesen aus.

² Er unterstützt die zuständige Direktion⁶ bei der Planung und Koordination im Schul- und Bildungswesen.

³ Er hat insbesondere für die Volksschule:

- a) die Lehrpläne und die Stundentafel zu erlassen;
- b) die Lehrmittel festzulegen;
- c) die Beurteilung der Lernenden sowie die Promotion und den Übertritt zu regeln;

⁵ Bildungs- und Kulturdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁶ Bildungs- und Kulturdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

- d) die Bewilligung für die Führung von Privatschulen zu erteilen;
- e) die Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung anzuordnen;
- f) die Schulversuche zu bewilligen;
- g) die Vertretung des Kantons in interkantonale Kommissionen zu wählen;
- h) über Beschwerden gegen Verfügungen des Schulrats zu entscheiden;
- i) allgemeine Weisungen gegenüber den Schulen und den Lehrpersonen zu erlassen;
- k) Vorschriften zur Qualitätssicherung der Schulen zu erlassen.

⁴ Er ist vom Regierungsrat und der zuständigen Direktion⁷ vor wichtigen Entscheidungen, die die Volksschule betreffen, anzuhören.

⁵ Er kann zur Vorbereitung und Durchführung bestimmter Aufgaben Kommissionen einsetzen.

Artikel 61 Kantonale Schulaufsicht

¹ Die kantonale Schulaufsicht überwacht die Einhaltung der kantonalen Vorgaben.

² Die Organe der kantonalen Schulaufsicht arbeiten mit den Schulbehörden und Schulleitungen zusammen.

³ Die Schulträger sind verpflichtet, der kantonalen Schulaufsicht die notwendigen Informationen und Daten zu liefern. Dazu gehören auch jene Daten, die der Kanton dem Bund im Rahmen der Schulstatistik weiterzuleiten hat.

⁴ Die Schulen nutzen verschiedene Möglichkeiten der Evaluation ihrer Schulqualität und stellen die Ergebnisse der kantonalen Schulaufsicht und den Beteiligten zur Verfügung.

⁵ Der Landrat regelt die kantonale Schulaufsicht durch Verordnung.

Artikel 62 Führung der kantonalen Schulen

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen des 1. Abschnitts für die Organe der kantonalen Schulen sinngemäss.

⁷ Bildungs- und Kulturdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

12. Kapitel: **KOSTEN UND BEITRÄGE**

Artikel 63 Grundsatz

Kanton und Gemeinden tragen die Kosten der Schule, soweit sie Träger der Schule sind und die Gesetzgebung keine Ausnahmen vorsieht.

Artikel 64 Kantonsbeiträge

¹ Der Kanton leistet den Gemeinden Beiträge an deren Aufwendungen im Schulbereich.

² Der Landrat regelt die Art, die Voraussetzungen und die Höhe der Beitragsleistung durch Verordnung. Er kann Pauschalen einführen.

13. Kapitel: **RECHTSSCHUTZ**

Artikel 65 Grundsatz

¹ An den Schulen werden Lösungen im einvernehmlichen Austausch zwischen Schulträgern, Lernenden sowie deren Eltern erarbeitet.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁸, soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

Artikel 66 Weiterzug von Verwaltungsverfügungen

¹ Verfügungen der Schulträger können mit Verwaltungsbeschwerde beim Erziehungsrat angefochten werden, soweit das kantonale Recht nicht ausdrücklich etwas anderes regelt. Vorbehalten ist insbesondere der Rechtsweg für personalrechtliche Verfügungen.

² Erstinstanzliche Verfügungen des Erziehungsrats können beim Regierungsrat mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.

³ Gegen Beschwerdeentscheide des Erziehungsrats kann beim Obergericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.

⁴ Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege.

⁸ RB 2.2345

Artikel 67 Weiterzug von Strafverfügungen

Der Weiterzug von Strafverfügungen des Schulrats zur gerichtlichen Beurteilung richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁹.

14. Kapitel: **SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN****Artikel 68** Ausführungsrecht

¹ Der Landrat ergänzt dieses Gesetz durch Verordnung und führt dieses näher aus.

² Er kann einzelne Rechtsetzungsbefugnisse an den Regierungsrat oder den Erziehungsrat weiterdelegieren.

Artikel 69 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 2. März 1997 über Schule und Bildung¹⁰ und das Gesetz vom 26. November 2006 über die Berufs- und Weiterbildung¹¹ werden aufgehoben.

Artikel 70 Übergangsbestimmung

Für Lehrpersonen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes das 55. Altersjahr bereits erreicht haben und in einem Vollpensum angestellt sind, erfolgt die Altersreduktion weiterhin nach den Regeln des bisherigen Rechts, sofern dieses für die Betroffenen günstiger ist.

Artikel 71 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung.

² Der Regierungsrat bestimmt, wann das Gesetz in Kraft tritt. Er kann es schrittweise in Kraft setzen.

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Urs Janett
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

⁹ RB 2.2345

¹⁰ RB 10.1111

¹¹ RB 70.1101

BOTSCHAFT

zum Kredit für das Hochwasserschutzprojekt Erstfeld innerorts

(Volksabstimmung vom 25. September 2022)

Kurzfassung

Innerhalb von knapp 30 Jahren war der Kanton Uri 1977, 1987 und 2005 dreimal von schweren Unwettern mit Überschwemmungen betroffen. Die Schäden waren gewaltig (1977: 200 Mio. Franken, 1987: 500 Mio. Franken, 2005: 365 Mio. Franken). Als Folge dieser Unwetter hat der Kanton Uri zum Schutz der Menschen und der Infrastruktur umfangreiche Schutzmassnahmen beschlossen.

Am 8. Februar 2009 stimmte das Urner Stimmvolk einem Rahmenkredit für das Hochwasserschutzprogramm Uri von 54,1 Mio. Franken neue Ausgaben zu. Der Verpflichtungskredit für die Umsetzung des Hochwasserschutzprogramms belief sich auf 160,8 Mio. Franken, aufgeteilt in 95,1 Mio. Franken für neue Ausgaben (davon 41 Mio. aus dem Übertrag der beiden vorangehenden Hochwasserschutzprogramme) sowie 65,7 Mio. Franken für gebundene Ausgaben.

Bei der Umsetzung des Hochwasserschutzprogramms Uri kamen zusätzliche Sicherheitsdefizite zum Vorschein, die ergänzende Massnahmen im Talboden und im Urner Oberland erforderten, damit die angestrebten Hochwasserschutzziele erreicht werden können.

Am 22. September 2021 bewilligte der Landrat einen Zusatzkredit zum Verpflichtungskredit Hochwasserschutzprogramm Uri von brutto 3,5 Mio.

Franken als gebundene Ausgaben. Im Antrag des Regierungsrats an den Landrat wurde darauf hingewiesen, dass für das Projekt «Hochwasserschutz Erstfeld innerorts» eine separate Kreditvorlage erarbeitet wird. Diese Vorlage liegt nun vor. Sie soll eine Schlüsselstelle im Urner Hochwasserschutz verbessern und zukünftige Überschwemmungen des Erstfelder Siedlungsgebiets verhindern. Die Massnahmen sind in drei Module unterteilt:

- Modul 1: Neue Hochwasserableitung in der Gotthardstrasse
- Modul 2: Entlastungskorridor entlang der Gotthardstrasse bis zum Walenbrunnen
- Modul 3: Massnahmen im Einzugsgebiet inklusive Kegel

Die Gesamtkosten der Massnahmen betragen 3,2 Mio. Franken (+/- 10 Prozent). 1,48 Mio. Franken sind gebundene Ausgaben, die vom Landrat am 15. Juni 2022 mit 55:0 Stimmen (0 Enthaltungen) bewilligt wurden. 1,72 Mio. Franken sind neue Ausgaben, die vom Stimmvolk an der Urne gutgeheissen werden müssen.

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) wird sich mit 35 bis maximal 45 Prozent an den Kosten beteiligen. Die genauen Beträge sind mit dem BAFU noch auszuhandeln. Je nach Ergebnis fallen für den Kanton Uri Nettokosten von 1,76 bis 2,08 Mio. Franken an.

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, dem Kredit für das Hochwasserschutzprojekt Erstfeld innerorts zuzustimmen.

Ausführlicher Bericht

1. Ausgangslage In den Jahren 1977, 1987 und 2005 war der Kanton Uri von schweren Unwettern mit Überschwemmungen betroffen. Die Schäden waren jedes Mal gewaltig (1977: 200 Mio. Franken, 1987: 500 Mio. Franken, 2005: 365 Mio. Franken). Als Folge dieser Unwetter hat der Kanton Uri zum Schutz der Menschen und der Infrastruktur umfangreiche Schutzmassnahmen beschlossen. 1977 entstand das erste Hochwasserschutzprogramm HW77, 1987 folgte das Hochwasserschutzprogramm HW87 und 2005 das Hochwasserschutzprogramm Uri. Dabei wurden die Restanzen aus den beiden vorangehenden Hochwasserschutzprogrammen HW77 und HW87 integriert und die noch vorhandenen Finanzmittel angerechnet. Dabei zeigte sich, dass die Mittel für Massnahmen mit gebundenen Kosten ausreichen, nicht jedoch für neue Ausgaben.

Am 8. Februar 2009 stimmte das Urner Stimmvolk einem Rahmenkredit für das Hochwasserschutzprogramm Uri in der Höhe von 54,1 Mio. Franken neue Ausgaben zu. Der Verpflichtungskredit für die Umsetzung des Hochwasserschutzprogramms belief sich auf insgesamt 160,8 Mio. Franken, aufgeteilt in 95,1 Mio. Franken für neue Ausgaben (davon 41 Mio. aus dem Übertrag der beiden vorangehenden Hochwasserschutzprogramme) sowie 65,7 Mio. Franken für gebundene Ausgaben.

Mit der Umsetzung des Hochwasserschutzprogramms Uri zeigten sich aber zusätzliche Sicherheitsdefizite, die ergänzende Massnahmen im Talboden und im Urner Oberland erforderten, um die angestrebten Hochwasserschutzziele erreichen zu können. Namentlich zu erwähnen sind folgende Projekte: Reussdammsanierung flussabwärts der Mündung Öfibach in Silenen, Palanggenbach in

Seedorf/Attinghausen, Hochwasserableitung Hälteli in Bristen, Murgangalarmanlage Husertalbach Meien in Wassen, Interessenbeiträge Hochwasserschutz zu diversen Revitalisierungsprojekten sowie die Hochwassersituation im Dorf Erstfeld.

Am 22. September 2021 stimmte der Landrat einem Zusatzkredit zum Verpflichtungskredit Hochwasserschutzprogramm Uri von brutto 3,5 Mio. Franken gebundene Ausgaben zu. Im damaligen Antrag des Regierungsrats an den Landrat wurde bereits darauf hingewiesen, dass für das Projekt «Hochwasserschutz Erstfeld innerorts» eine separate Kreditvorlage erarbeitet wird. Mit dieser Kreditvorlage soll nun eine weitere Schlüsselstelle im Urner Hochwasserschutz verbessert und zukünftige Überschwemmungen vom Siedlungsgebiet Erstfeld verhindert werden.

2. Hochwasserschutz-Situation im Dorf Erstfeld bis Ende 2018

Bei ergiebigen Starkniederschlägen in den Einzugsgebieten der Bäche Nollental und Locher-/Speckital am östlichen Talhang des Reusstals bei Erstfeld kam es verschiedentlich zu Hochwasserereignissen mit Feststofftransporten. Das letzte Ereignis datiert auf den Juli 2017. Die transportierten Geschiebemengen und vor allem Geschwemmsel/Schwemmgut führten im Dorf Erstfeld zu Verstopfungen bei beiden Einlaufbauwerken bei den Übergängen vom offenen in den eingedolten Gerinneabschnitt. Die austretenden Wasser- und Geschiebemassen führten dann zu Überschwemmungen und Übersarungen im Siedlungsgebiet von Erstfeld. Zudem können beim Nollental Murgangereignisse die unterliegenden Siedlungen gefährden, was in der aktuellen Gefahrenkarte abgebildet ist.

Das Urner Hochwasserschutzkonzept sieht vor, geschlossene Siedlungen gegen 100-jährliche Ereignisse zu schützen. Mit den Ende 2018 vorhandenen Schutzbauwerken kann dieses Schutzziel im Dorf Erstfeld nicht erreicht werden.

3. Bauprojekt «Erstfeld innerorts»

In einem Vorprojekt wurden verschiedenste Massnahmen auf Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit untersucht, um die angestrebten Schutzziele zu erreichen. Dabei zeigte sich eine Kombination von verschiedenen Massnahmen als sinnvollste Lösung. Die vorgesehenen Massnahmen wurden dann in drei Module unterteilt:

- Modul 1: Neue Hochwasserableitung in der Gotthardstrasse
- Modul 2: Entlastungskorridor entlang der Gotthardstrasse bis zum Walenbrunnen
- Modul 3: Massnahmen im Einzugsgebiet inklusive Kegel

Häufige Ereignisse werden über die neue Hochwasserableitung Richtung Walenbrunnen geführt. Für seltene Ereignisse wird die Gotthardstrasse zu einem Entlastungskorridor umgebaut. Beim Modul 3 geht es um die Verbesserung des Geschieberückhalts. Hauptmassnahme ist der Ausbau des Geschiebesammlers Nollental inklusive Ausbildung eines Überlastkorridors bis zur Gotthardstrasse.

Die verschiedenen Module mit den einzelnen Massnahmen sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt.

- Modul 1: blau
- Modul 2: rot/orange (orange sind bereits erstellte Elemente vom Modul 2)
- Modul 3: violett

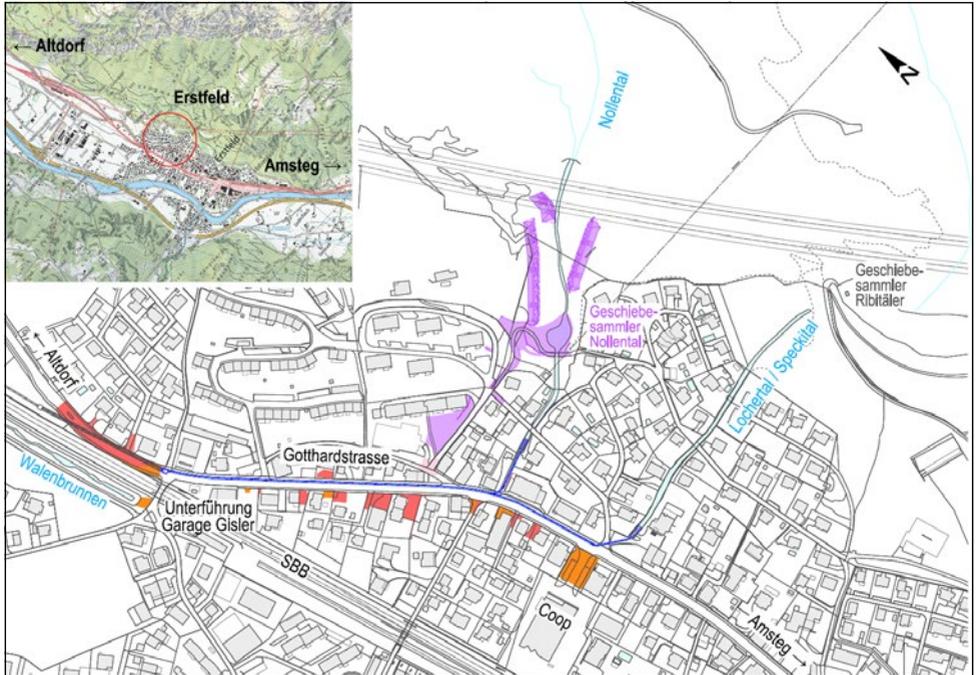


Abbildung 1: Übersichtsplan mit den drei Modulen

3.1. Modul 1: Neue Hochwasserableitung

An der Session vom 13. Februar 2019 hat der Landrat dem Verpflichtungskredit für Investitionen für den Unterhalt der Kantonsstrasse in Erstfeld innerorts zugestimmt. So konnte das Gemeinschaftsprojekt Sanierung Werkleitungen Erstfeld innerorts in Angriff genommen werden. Abwasser Uri, die Gemeindewerke Erstfeld und der Kanton Uri realisieren damit gemeinsam die Instandsetzung von verschiedenen Werkleitungsmedien und des Strassenkörpers in Erstfeld. Im alten System wurden das Abwasser, Strassen- und Platzwasser sowie das Bachwasser in einer Mischleitung Richtung ARA geführt. Aus gewässerschutztechnischen Gründen wurde ein Trennsystem realisiert. Mit diesem Gemeinschaftsprojekt konnte das Modul 1 mit der neuen Hochwasserableitung

und hydraulischer Optimierung der beiden Einlaufbauwerke beim Übergang offenes Gerinne in die Eindolung bereits umgesetzt werden. Damit wurde der Schutz vor Hochwasserereignissen wesentlich verbessert. Bei der Dimensionierung der neuen Ableitung wurde der maximal mögliche Rohrquerschnitt gewählt, der platzmässig und bautechnisch innerhalb des Strassenkörpers möglich war. Dies entspricht einem Kreisprofil mit einem Durchmesser von 140 cm.

Die Finanzierung der neuen Hochwasserableitung erfolgte über den Rahmenkredit des Hochwasserschutzprogramms Uri.

3.2. Modul 2: Vorgezogene Massnahmen Entlastungskorridor

Mit der neuen Hochwasserableitung (siehe Modul 1) können 30-jährliche Ereignisse abgeführt werden. Um das vorgegebene Schutzziel HQ100 zu erreichen, wird die Differenzwassermenge über einen Entlastungskorridor zum Vorfluter Walenbrunnen geleitet.

Der notwendige Korridor wird vorwiegend über die Gotthardstrasse sichergestellt. Damit sich das Wasser nicht auf den angrenzenden Grundstücken verteilt und Schäden anrichtet, wird dem Wasser der Korridor vorgegeben. Im Ereignisfall wird das Wasser damit kontrolliert abgeleitet. Dafür sind verschiedene Massnahmen in den Strassen sowie auf Privatgrundstücken notwendig. Wo immer möglich, werden feste bauliche Massnahmen umgesetzt. Dies ist zwar finanziell aufwendiger, der Schutz wird damit aber dauerhaft gewährleistet. Bei mobilen Massnahmen (z. B. Dammbalken) besteht auch die Gefahr, dass diese im Ereignisfall nicht rechtzeitig aufgestellt sind und ihre Funktion nicht erfüllen können. Da die massgebenden Szenarien heftige Gewitter sind, ist die Reaktionszeit sehr kurz und diese Gefahr umso grösser.

Damit das Wasser am nördlichen Dorfende bei der Unterführung Garage Gisler in den Walenbrunnen geleitet werden kann, ist im Gebiet Birschen eine Kuppe in der Gotthardstrasse erforderlich. Mit dieser Massnahme wird die Fliessrichtung vorgegeben und das Wasser kann nicht weiter auf der Gotthardstrasse Richtung Norden fliessen. Auch hier wird eine Variante mit festen Massnahmen gewählt. Neben der fehlenden Reaktionszeit ist an diesem Punkt wichtig, dass die Gotthardstrasse möglichst lang für die Blaulichtorganisationen befahrbar bleibt.

Feste Massnahmen binden auch keine Einsatzkräfte der Feuerwehr im Ereignisfall, was bei der Bewältigung von Hochwasserereignissen oft matchentscheidend ist.

Im Zusammenhang mit den Arbeiten durch das Projekt Sanierung Werkleitungen Erstfeld innerorts wurden verschiedene Flächen tangiert, wo ebenfalls Massnahmen für die Sicherstellung des Entlastungskorridors vorgesehen sind. Um Synergien zu nutzen, Kosten einzusparen und die betroffene Bevölkerung nicht innerhalb von zwei bis drei Jahren mit Bauarbeiten an den gleichen Stellen zu belästigen, wurden die notwendigen Massnahmen in Absprache mit den Direktbetroffenen wo möglich bereits umgesetzt. Insgesamt konnten so aus dem Modul 2 etwa 25 Prozent der notwendigen Massnahmen realisiert werden. Dabei handelt es sich um einzelne Mauern oder Geländeerhöhungen auf Privatparzellen. Die beiden Massnahmen Kuppe Einfahrt Coop und Kuppe Einfahrt Wasserschaft waren bereits Bestandteil des Gemeinschaftsprojekts Erstfeld innerorts.

Diese getätigten Investitionen wurden ebenfalls über den Rahmenkredit des Hochwasserschutzprogramms Uri finanziert.

Die notwendigen Massnahmen für die Sicherstellung des Entlastungskorridors sind nachfolgend dargestellt:

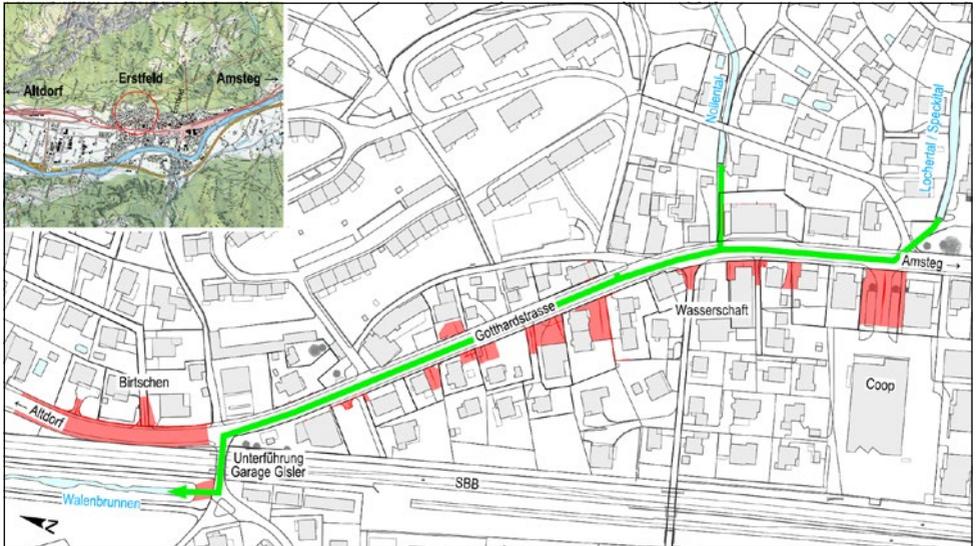


Abbildung 2: Plan mit Massnahmen im Entlastungskorridor, Modul 2

3.3. Modul 3: Massnahmen Einzugsgebiet inklusive Kegel

Beim Modul 3 geht es um die Verbesserung des Geschieberückhalts. Der Geschieberückhalt bei den Bächen Locher- und Speckital ist mit dem Geschiebesammler Ribitälär bereits sehr gut. Der Geschiebesammler ist als Lawinenschutzdammbauwerk ausgebildet und weist ein dementsprechend hohes Rückhaltevolumen auf. Lediglich eine Anpassung des Auslaufbauwerks wird umgesetzt.

Hauptmassnahme auf dem Kegel ist der Ausbau des Geschiebesammlers Nollental inklusive Ausbildung eines Überlastkorridors bis zur Gotthardstrasse.

Der heutige Geschiebesammler hat ein zu geringes Rückhaltevolumen und das Auslaufbauwerk ist nicht op-

timal ausgebildet, um die anfallenden Murgangereignisse zu bewältigen. Darum sollen dieses neu erstellt und der Geschiebesammler in Richtung Norden erweitert werden. Zusätzlich wird die heutige Abschlussmauer erhöht, womit mehr Rückhaltevolumen geschaffen wird. Damit im Ereignisfall die Wassermassen nicht oberhalb des Geschiebesammlers ausbrechen können, werden dort direkt im Gerinnebereich drei neue Leitdämme erstellt.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sind die numerische Ermittlung und Szenarienbildung von Murgangereignissen extrem schwierig. Um die geplanten Massnahmen auf ihre Wirksamkeit zu untersuchen, wurden deshalb an der Hochschule für Technik in Rapperswil physikalische Modellversuche durchgeführt. Dabei wurden verschiedene Abflussszenarien simuliert und die geplanten Schutzmassnahmen auf ihre Wirksamkeit überprüft. Durch die Ergebnisse konnten das Projekt optimiert und die Schutzwirkung erhöht werden.

Das Rückhaltevolumen des neuen Geschiebesammlers beträgt rund 4000 m³, was einem 100-jährlichen Murgangereignis entspricht. Bei grösseren Ereignissen werden die Mehrkubaturen über eine Hochwasserentlastung Richtung Koloniestrasse geleitet. Für dieses Szenario wird die Koloniestrasse bis zur Gotthardstrasse als Überlastkorridor ausgebaut. Mit diesem Konzept können bis 300-jährliche Ereignisse bewältigt werden. Heute ist der Geschiebesammler ungenügend erschlossen. Es führt lediglich eine unbefestigte, schmale und steile Strasse zum Sammler. Das Befahren mit LKWs ist nicht möglich und eine Räumung nach einem Ereignis entsprechend aufwendig und teuer. Mit dem Projekt wird die bestehende Zufahrt ab der Koloniestrasse für die Bau- und Betriebsphase ausgebaut. Für die Erschliessung des Geschiebesammlers wurden mehrere Varianten untersucht. Der Ausbau der heutigen Zufahrt ist die wirtschaftlich günstigste und umweltverträglichste Variante.

Umfangreiche Massnahmen im Einzugsgebiet der beiden Bäche wurden ebenfalls geprüft. Diese werden aber nicht weiterverfolgt, da das Kosten-Nutzen-Verhältnis nicht gegeben ist. Einzelne kleinere Massnahmen, die einen grossen Nutzen aufweisen und mit verhältnismässigen Kosten realisierbar sind, werden umgesetzt. Dabei handelt es sich um kleine punktuelle Anpassungen an Bachböschungen und der bestehenden Waldstrasse im Einzugsgebiet Nollental.

Da die Gemeinde Erstfeld mit dem Gemeinschaftsprojekt die Altstrasse sanierte, wurde für den Hochwasserschutz der unterste Abschnitt des Überlastkorridors mit einer Kuppe in der Altstrasse bereits realisiert.

Diese getätigten Investitionen wurden ebenfalls über den Rahmenkredit des Hochwasserschutzprogramms Uri finanziert.

Die Massnahmen im Kegelbereich sind nachfolgend abgebildet:

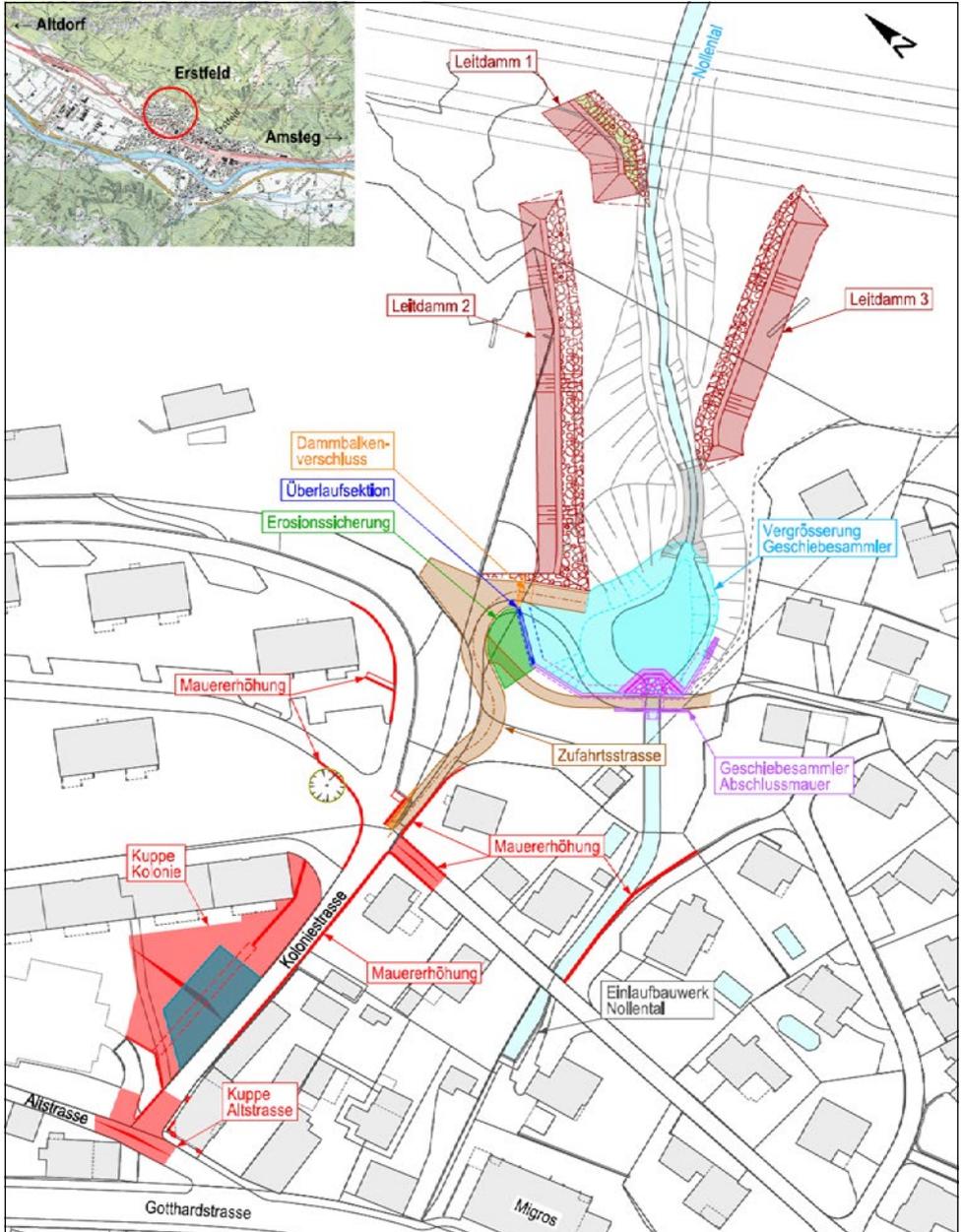


Abbildung 3: Übersichtsplan mit Massnahmen im Kegelbereich vom Nollental

3.4. Land- und Rechtserwerb

Der Land- und Rechtserwerb ist bei diesem Projekt eine sehr grosse Herausforderung. Insbesondere die Sicherstellung des Entlastungskorridors betrifft viele Privatgrundstücke. Während der Projektausarbeitung wurden mit allen betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern das Gespräch gesucht und Verhandlungen geführt. Grundsätzlich zeigte sich ein breites Verständnis für die vorgesehenen Massnahmen. Mit der Projektumsetzung resultiert ein zusätzlicher Schutz vor Hochwasserereignissen. Davon profitieren insbesondere auch die gefährdeten Grundstücke.

4. Finanzierung

Nach Artikel 24 Buchstabe c der Verfassung des Kantons Uri (RB 1.1101) unterliegen neue Ausgaben von mehr als 1 Mio. Franken der obligatorischen Volksabstimmung. Der Landrat hat dem Hochwasserschutzprojekt am 15. Juni 2022 mit 55:0 Stimmen (0 Enthaltungen) zugestimmt.

Die ausstehenden Investitionskosten wurden auf dem aktuellen Bauprojekt mit einer Genauigkeit von +/- 10 Prozent ermittelt. Sie werden unterteilt in gebundene sowie neue Ausgaben und sind nachfolgend dargestellt:

Hochwasserschutz Erstfeld	Gebundene Ausgaben (Fr.)	Neue Ausgaben (Fr.)
Modul 2: Entlastungskorridor		
Baukosten		1'045'000
Nebenkosten und Landerwerb		190'000
Honorare		190'000
Modul 3: Massnahmen im EZG inklusive Kegel		
Baukosten	1'130'000	215'000
Nebenkosten und Landerwerb	145'000	40'000
Honorare	205'000	40'000
Total gebundene/neue Ausgaben	1'480'000	1'720'000
Total Gesamtkosten inklusive MwSt.	3,2 Mio. Franken	

Tabelle 1: Übersicht Investitionskosten

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) wird sich mit 35 bis maximal 45 Prozent an den Kosten beteiligen. Die genauen Beträge sind mit dem BAFU noch auszuhandeln. Je nach Ergebnis fallen für den Kanton Uri Nettokosten von 1,76 bis 2,08 Mio. Franken an.

5. Zeitplan Für die Umsetzung des geplanten Hochwasserschutzprojekts Erstfeld ist folgender Zeitplan vorgesehen:

15. Juni 2022	Landratssession (Kredit gebundene Ausgaben)
25. September 2022	Volksabstimmung (Kredit neue Ausgaben)
Herbst 2022	Projektauflage
Herbst 2023	Baubeginn
Sommer 2024	Bauende

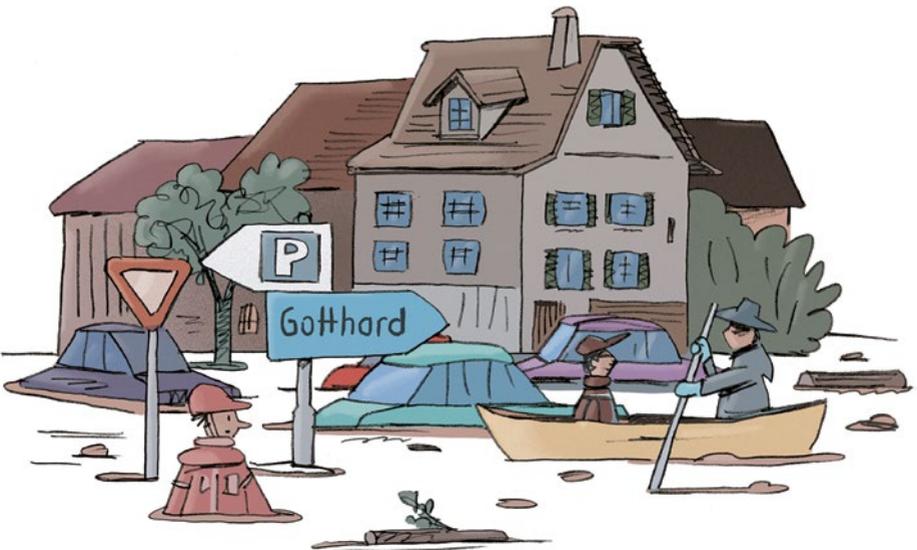


ANTRAG

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, den Kreditbeschluss in der Höhe von 1,72 Mio. Franken (+/- 10 Prozent) für das Hochwasserschutzprojekt Erstfeld innerorts anzunehmen.

Beilage

- Kreditbeschluss für das Hochwasserschutzprojekt Erstfeld innerorts



KREDITBESCHLUSS für das Hochwasserschutzprojekt Erstfeld innerorts

(vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 24 Buchstabe c der Verfassung des Kantons Uri¹,

beschliesst:

I.

Für das Hochwasserschutzprojekt innerorts wird ein Verpflichtungskredit von brutto 1 720 000 Franken (+/-10 Prozent) bewilligt. Die erforderlichen Jahrest tranchen sind als Zahlungskredit ins jeweilige Budget aufzunehmen.

II.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, teuerungsbedingte Mehrausgaben zu beschliessen auf der Basis des «Mischindex des Produktionskostenindex des Schweizerischen Baumeisterverbandes», Stand 1. Januar 2021.

III.

Dieser Beschluss tritt am Tag nach der Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Urs Janett
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

¹ RB 1.1101

BOTSCHAFT

zum Kredit für die Nebenbauten auf dem Areal des Kantonsspitals Uri

(Volksabstimmung vom 25. September 2022)

Kurzfassung

Der Neubau des Kantonsspitals Uri (Trakt E) wurde im Sommer 2022 nach dreijähriger Bauzeit eröffnet. Nahtlos geht es mit der Erneuerung der Spitalinfrastruktur im Kanton Uri weiter voran. Aktuell laufen die notwendigen Sanierungsmassnahmen beim Anbau von 1997 (Trakt D). Diese baulichen Massnahmen wurden im Jahr 2017 vom Landrat und den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern beschlossen.

Mit der Abstimmungsvorlage im Jahr 2017 wurde aufgezeigt, dass bei den Nebenbauten auf dem Spitalareal in naher Zukunft verschiedene Anpassungen anstehen. Wichtigstes Projekt dabei ist die Unterbringung des Rettungsdiensts (Ambulanzfahrzeuge). Das Kantonsspital Uri hat vom Kanton den Leistungsauftrag, den Rettungsdienst im Kanton sicherzustellen. Im Jahr 2020 wurde der Rettungsdienst im Interesse der Urner Bevölkerung ausgebaut. Heute steht eine grössere Anzahl Fahrzeuge im Einsatz. Dies macht den Bau einer angepassten Einstellhalle notwendig. Vorgesehen ist, dass die Halle an den heutigen Trakt A, den sogenannten alten Spital, angebaut wird. Das trägt dazu bei, dass die Ausrückzeiten der Ambulanzfahrzeuge kurz sind. Der vorliegende Kreditbeschluss enthält zudem bauliche Veränderungen infolge von Nutzungsanpassungen im alten Spital (Trakt A). Dazu gehört auch der Einbau einer Komfortlüftung.

Der Landrat hat am 27. April 2022 das Vorhaben ohne Gegenstimme gutgeheissen. Zudem hat der Landrat im Rahmen seiner finanziellen Kompetenzen zusätzliche Sanierungsmassnahmen am Trakt A (zur Ertüchtigung der Tragstruktur, Erdbebensicherheit und des Brandschutzes) sowie den Rückbau des nicht mehr benötigten Personalhauses beschlossen.

Die Umsetzung der baulichen Massnahmen wird rund ein Jahr beanspruchen und soll im ersten Quartal 2025 abgeschlossen sein.

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, dem Baukredit über 1910000 Franken (+/- 10 Prozent) zuzustimmen.



Ausführlicher Bericht

Uri erneuert seine Spitalinfrastruktur

Der Kanton Uri investiert in die Gesundheitsversorgung. Mit dem Um- und Neubau des Kantonsspitals Uri wird die medizinische Grundversorgung aufgewertet und für viele Jahre gesichert. Mit der Eröffnung des Neubaus (Trakt E) im Juni 2022 wurde ein wichtiger Meilenstein erreicht. Aktuell sind die Arbeiten für den zweiten Teil des Projekts – die Sanierung des bestehenden Gebäudes D aus den 90er-Jahren – gestartet. Beide Bauprojekte sind terminlich und finanziell auf Kurs. Im Jahr 2024 werden dann als Teil des Um- und Neubaus die nicht mehr benötigten Trakte B und C aus dem Jahr 1963 rückgebaut. Parallel laufen die Arbeiten am beliebten Spitalpark, der in den kommenden Monaten weiter begrünt wird.

Bei der Volksabstimmung im Jahr 2017 wurde angekündigt, dass auf dem Spitalareal weitere Massnahmen an der Infrastruktur anstehen, namentlich bei den Nebenbauten. So gehören heute mit dem Trakt A – dies ist der älteste Teil des Spitals – und dem Personalhaus Trakt H zwei weitere grosse Bauwerke zum Spitalareal.



Abbildung 1: Projektperimeter Um- und Neubau Kantonsspital und Nebenbauten

Landrat fällt wegweisenden Entscheid

Am 27. April 2022 hat sich der Urner Landrat mit der Zukunft des gesamten Spitalareals befasst. Das Parlament hat aufbauend auf den Entscheiden aus dem Jahr 2017 die Weichen für die zukünftigen Infrastrukturen gestellt. Basierend auf den Arealstudien 2016 und 2020, den veränderten Rahmenbedingungen im Gesundheitsbereich sowie den aktuellen Vorgaben des Kantonsspitals für die Gewährleistung der erweiterten medizinischen Grundversorgung in Uri hat der Landrat entschieden, dass das alte Spital (Trakt A) umgebaut und eine neue Halle für die Rettungsfahrzeuge errichtet wird.

Zudem hat der Landrat im Rahmen seiner Kompetenzen entschieden, dass das veraltete Personalhaus aus ökonomischen Gründen komplett zurückgebaut wird. Damit entsteht mehr Raum für die Parkanlage rund um das neue Kantonsspital. Dafür und für den Trakt A hat der Landrat basierend auf seinen Finanzkompetenzen einen Verpflichtungskredit von 4,17 Millionen Franken beschlossen.

Parallel dazu verabschiedete er einen Kredit in der Höhe von 1,91 Millionen Franken zuhanden der Volksabstimmung. Dieser umfasst die neuen Ausgaben für die baulichen Veränderungen infolge von Nutzungsanpassungen im Trakt A sowie die neue Halle für die Rettungsfahrzeuge.

Ausgebauter Rettungsdienst benötigt zeitgemässe Einstellhalle

Der Rettungsdienst wird durch das Kantonsspital im Auftrag des Kantons sichergestellt. Die Einzelheiten dazu sind in einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton und dem Kantonsspital geregelt.

Der Rettungsdienst (Ambulanzfahrzeuge) ist heute an drei Standorten auf dem Spitalareal einquartiert. Die Einstellhalle für zwei Rettungswagen sowie das Büro und der Aufenthaltsraum der Mitarbeitenden sind aktuell im Annexbau Trakt A untergebracht. Weitere Räu-

me für die Bereitstellung der Fahrzeuge (Retablierung) und das Einstellen der weiteren Rettungsfahrzeuge befinden sich heute in den Trakten B und F. Der Trakt B wird nach dem Rückbau des bisherigen Spitals (Trakt C) voraussichtlich ab dem vierten Quartal 2024 nicht mehr zur Verfügung stehen, da er ebenfalls zurückgebaut wird. Das bedeutet: Nach Abschluss des Um- und Neubaus muss für die Unterbringung des Rettungsdiensts eine neue Lösung realisiert werden.

Verbessertes Rettungskonzept

Das Urner Rettungskonzept 2020 hat für die Urnerinnen und Urner wesentliche Verbesserungen gebracht. Die Reaktionszeiten beim Ausrücken eines Rettungswagens wurden reduziert und betragen heute zwei Minuten. Dies ist notwendig, um die qualitativen Vorgaben des Interverbands für Rettungswesen (Hilfsfrist zwischen Alarm Rettungsdienst und Eintreffen am Ereignisort) einzuhalten.

Mit zusätzlichen Rettungsfahrzeugen (neu sind es drei Rettungswagen und ein Fahrzeug für die Notärztin/den Notarzt) wurde die rettungsdienstliche Versorgung im Kanton Uri optimiert und ausgebaut. Die zusätzlichen Fahrzeuge können nicht in den bestehenden Hallen untergebracht werden.

Um kürzest mögliche Ausrückzeiten zu gewährleisten, müssen sich die Pikettzimmer und die Fahrzeughalle in unmittelbarer Nähe zueinander befinden. Mit der heutigen Unterbringung des Rettungsdiensts im Annexbau Haus A ist dies sowohl räumlich und organisatorisch als auch bautechnisch nicht möglich. Deshalb braucht es einen neuen Rettungsdienst-Stützpunkt, der die zeitgemässen Anforderungen in jeder Hinsicht erfüllt.

**Anpassung Trakt A
(altes Spital)**

Der Trakt A ist das älteste Gebäude auf dem Spitalareal. Hier wurde vor 150 Jahren das heutige Kantonsspital gegründet. Das fünfgeschossige Gebäude wurde 1867 bis 1872 erstellt. Seither wurden am Altbau diverse Umbauten vollzogen. Das Gebäude befindet sich nicht im Inventar der schützenswerten Bauten, ist aber sehr ortsprägend und für die Geschichte der Urner Gesundheitsversorgung von grosser Bedeutung. Daher soll das Gebäude grundsätzlich erhalten bleiben. Eine Weiternutzung des 150-jährigen Gebäudes bedingt jedoch umfangreiche Massnahmen im Bereich Tragstruktur, Erdbebensicherheit und Brandschutz.

Im Trakt A sollen künftig folgende medizinischen Angebote und Dienstleistungen untergebracht werden:

- Erdgeschoss: bestehende Arztpraxis Frauenpunkt GmbH (Dr. med. A. Müller Reid) bleibt erhalten; neu dazu kommt der Rettungsdienst mit Büro, Aufenthaltsraum und Pikettzimmer.
- 1. Obergeschoss: neue Rheumapraxis Uri (Dr. med. R. Neher; bisher im Trakt C); neu Informatikabteilung Kantonsspital; erhalten bleibt die Beratungsstelle der Lungenliga (sie ist heute im Erdgeschoss des Gebäudes untergebracht).
- 2. und 3. Obergeschoss: Hier entstehen neue Personalzimmer in der benötigten Anzahl und mit zeitgemässer Ausstattung. Geplant sind insgesamt 26 Personalzimmer (sieben Studios mit Nasszellen, acht Personal- und elf Pikettzimmer) und ein Aufenthaltsraum mit Küche, WC- und Dusch-Räumen.

Das Gebäude (Trakt A) ist für eine sinnvolle Unterbringung der neuen Nutzungen anzupassen. Dazu müssen bestehende Schadstoffe wie beispielsweise asbesthaltiger Fliesenkleber, PCB-haltiger Fugenkitt oder PAK-haltige Korkdämmung entfernt werden. Weiter erfolgen statische und Erdbebenertüchtigungsmassnahmen sowie diverse bauliche Anpassungen für die neuen Nutzungen. Unter anderem werden die Böden

ersetzt. Die neuen Wände sind als Leichtbauwände vorgesehen. Die vorhandenen Zimmertüren werden wo möglich erhalten oder aus schalltechnischen Gründen lediglich die Türblätter ersetzt. Die neuen brandschutzbedingten Treppenhausabschlüsse werden mit Holz-/Glastüren erstellt. Die Korridordecken werden durch neue Abhängedecken aus Metall ersetzt.

Der Lift muss altersbedingt durch einen neuen behindertengerechten Personenlift ersetzt werden. Die Fensterverglasung des Treppenhauses wird altersbedingt ebenfalls ersetzt.

Das Nebengebäude zum Trakt A, der sogenannte Annexbau, stammt aus dem Jahr 1931. Er ist nicht im Inventar der schützenswerten Bauten verzeichnet. Der über 90-jährige Bau wurde 1964 im Zusammenhang mit dem Neubau des Bettentrakts (Trakt C) und dem Verbindungsbau (Trakt B) baulich angepasst und saniert.

Heute hat der Annexbau Trakt A einen grossen Instandsetzungsbedarf. Zudem weist er ein schlechtes Verhältnis zwischen Verkehrs- und Nutzfläche auf (grosse Erschliessungsfläche). Mit Blick auf das Gesamtareal des Kantonsspitals empfiehlt es sich aus wirtschaftlichen und städtebaulichen Überlegungen, den Annexbau Trakt A zurückzubauen und damit Freifläche für den Bau einer neuen Halle für die Fahrzeuge des Rettungsdienstes zu schaffen.

Anbau Halle Rettungsdienst

Damit der Rettungsdienst schnell und verlässlich funktioniert, sind auf baulicher Seite diverse Eckpunkte wichtig: Die grössere Anzahl Rettungswagen sowie die neuen Anforderungen bedingen eine grössere und temperierte Einstellhalle. Die Halle muss auf eine Mindesttemperatur beheizbar sein, damit die Medikamente in den Rettungswagen sicher aufbewahrt werden können. Die Rettungswagen müssen sehr schnell ausrücken können. Das dafür benötigte Fachpersonal und

die Büroräume für den Betrieb des Rettungsdiensts müssen zentral und nahe bei den Ambulanzfahrzeugen untergebracht sein.

Die Einstellhalle ist für drei Rettungswagen und das Einsatzfahrzeug Anästhesie konzipiert. Der Neubau wird an den Trakt A angebaut, wodurch der Zugang der Mitarbeitenden direkt möglich ist. Die kurzen Ausrückzeiten des Rettungsdiensts können dank dieser Verbindung der Gebäude gewährleistet werden. Die Ausfahrt der Ambulanzfahrzeuge wird an der gleichen Stelle wie heute über die Spitalstrasse zu ihren Einsätzen erfolgen.

Die für zahlreiche Besuchende des Kantonsspitals sehr wichtigen Sakralräume werden nicht tangiert.

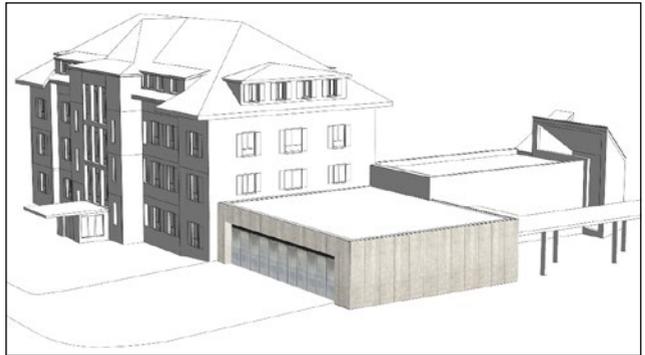


Abbildung 2: Trakt A mit Anbau Halle Rettungsdienst

Der Neubau der Halle Rettungsdienst erfolgt als eingeschossiger Sichtbetonbau mit innenliegender Wärmedämmung. Der Bodenbelag ist als Hartbeton vorgesehen. Ein zentralöffnendes Faltschiebetor ermöglicht eine rasche Ausfahrt der Rettungswagen.

Kosten und Finanzierung

Der detaillierte Kostenvoranschlag (Kostengenauigkeit +/- 10 Prozent) vom 10. September 2021 sieht Kosten von insgesamt 6 080 000 Franken vor. Davon sind 4 170 000 Franken als mittelbar gebundene und 1 910 000 Franken als neue Ausgaben zu qualifizieren. Die Aufteilung zwischen gebundenen und neuen Ausgaben folgt der gesetzlichen Unterscheidung. Die mittelbar gebundenen Ausgaben wurden am 27. April 2022 abschliessend durch den Landrat bewilligt. Die neuen Ausgaben unterliegen jedoch der Zustimmung durch das Volk (Art. 24 Bst. c Verfassung des Kantons Uri; RB 1.1101).

Als neue Ausgaben (1,91 Mio. Franken) gelten:

– Anbau Halle Rettungsdienst	Fr. 957 000.–
– Bauliche Veränderungen infolge Nutzungsanpassungen Trakt A (inklusive Einbau Komfortlüftung)	Fr. 953 000.–
Total neue Ausgaben	Fr. 1 910 000.–

Der Kanton trägt als Eigentümer der Spitalliegenschaft auch bei den Nebengebäuden die Investitionskosten. Diese werden über eine kostendeckende Miete dem Nutzenden (Kantonsspital Uri) weiterverrechnet.

Terminplan

Die Umbau- und Abbrucharbeiten stehen in zeitlicher Abhängigkeit mit den Bauarbeiten zum Um- und Neubau des Kantonsspitals. Der Rückbau des Trakts B kann erst erfolgen, wenn der Rettungsdienst die neue Unterbringungslösung im Trakt A (inklusive Anbau Halle Rettungsdienst) bezogen hat.

Für die Umsetzung der baulichen Massnahmen ist folgender Zeitplan vorgesehen:

1. Quartal 2024 bis 3. Quartal 2024:
Umbau Trakt A (parallel zum Umbau Trakt D)

1. Quartal 2024 bis 2. Quartal 2024:
Rückbau Annex Trakt A und Teile Trakt B

2. Quartal 2024 bis 3. Quartal 2024:
Anbau Halle Rettungsdienst

4. Quartal 2024 bis 1. Quartal 2025:
Rückbau Trakt H (Personalhaus)

4. Quartal 2024 bis 1. Quartal 2025:
Rückbau Trakte B und C

Gesamtwertung

Die Erneuerung der Spitalinfrastrukturen ist für den Kanton Uri als Wohn-, Lebens- und Arbeitsort von zentraler Bedeutung. Erstens wird die Spitalversorgung der Bevölkerung auf lange Sicht sichergestellt und optimiert. Zweitens wird das Kantonsspital als bedeutender Arbeitgeber, als wichtige Ausbildungsinstitution und als attraktiver Arbeitsort für die Mitarbeitenden gestärkt. Und drittens sichert ein zeitgemässes Kantonsspital die langfristige Wertschöpfung im Kanton Uri, sei dies dank einem effizienten Spitalbetrieb, den im eigenen Kanton angebotenen Spitalbehandlungen oder den zahlreichen lokalen Zulieferbetrieben.

Bereits bei der Ausarbeitung des Um- und Neubaus des Kantonsspitals wurde aufgezeigt, dass die Weiterentwicklung der Nebenbauten auf dem Spitalareal – insbesondere der Trakte A und H sowie die Unterbringung des Rettungsdiensts – weiterbearbeitet werden muss. Parallel zu den Arbeiten am Neubau wurde die Weiterentwicklung des gesamten Spitalareals intensiv bearbeitet. Die baulichen Massnahmen mit der Sanierung

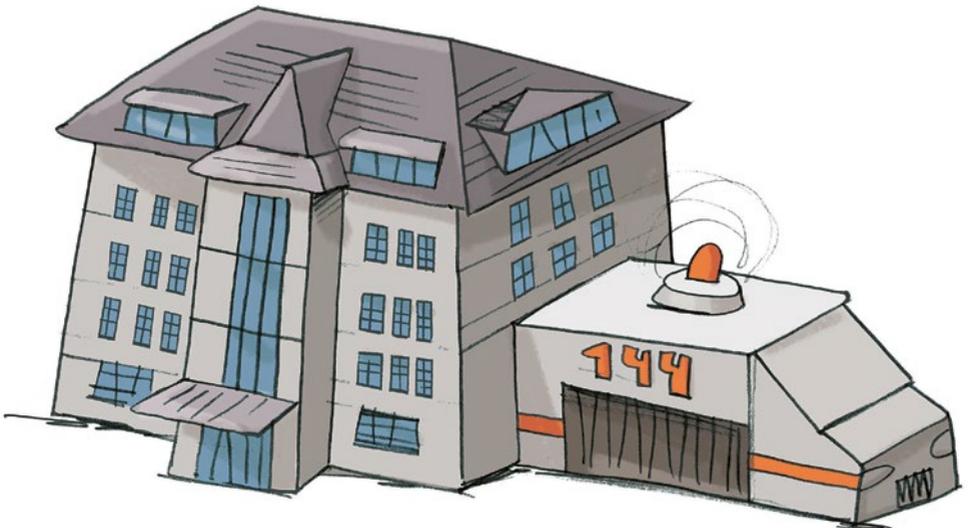
des alten Spitals (Trakt A), der neuen Unterbringung des Rettungsdiensts (Anbau zum Trakt A) sowie dem Rückbau des veralteten Personalhauses (Trakt H) ergeben eine sinnvolle, wirtschaftliche und nachhaltige Gesamtlösung für das Kantonsspital. Sie vervollständigt die entstehende Erneuerung der Spitalinfrastrukturen, trägt zur langfristigen Versorgungssicherheit der Urner Bevölkerung bei und wertet das Spitalareal als städtebauliches Ganzes auf.

ANTRAG

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, den Kreditbeschluss in der Höhe von 1,91 Mio. Franken (+/- 10 Prozent) für die Nebenbauten auf dem Areal des Kantonsspitals Uri anzunehmen.

Beilage

– Vorlage für die Volksabstimmung



KREDITBESCHLUSS
für die Nebenbauten auf dem Areal des Kantonsspitals Uri
(vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 24 Buchstabe c Verfassung des Kantons Uri¹,

beschliesst:

I.

Für die baulichen Veränderungen infolge Nutzungsanpassungen inklusive Einbau von Komfortlüftung im Trakt A und den Anbau Halle Rettungsdienst wird ein Verpflichtungskredit von 1 910 000 Franken (+/- 10 Prozent) bewilligt.

II.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, teuerungsbedingte Mehrausgaben zu beschliessen. Der Kostenvoranschlag basiert auf dem Stand Zürcher Index der Wohnbaukosten, 1. April 2021: 101,2 Punkte.

III.

Dieser Beschluss tritt am Tag nach der Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Urban Camenzind
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

¹ RB 1.1101

**Nicht vergessen:
am 25. September 2022
zur Urne!**

